

**Gesetzentwurf**

Der Niedersächsische Ministerpräsident

Hannover, den 13.01.2010

Herrn  
Präsidenten des Niedersächsischen Landtages  
Hannover

Sehr geehrter Herr Präsident,

in der Anlage übersende ich den von der Landesregierung beschlossenen

**Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Niedersächsischen Hochschulgesetzes  
und anderer Gesetze**

nebst Begründung mit der Bitte, die Beschlussfassung des Landtages herbeizuführen. Entsprechend dem Beschluss des Landtages vom 18. Juni 1997 (Drs. 13/3022) hat eine Gesetzesfolgenabschätzung stattgefunden.

Federführend ist das Ministerium für Wissenschaft und Kultur.

Mit vorzüglicher Hochachtung  
Christian Wulff

**Entwurf****Gesetz  
zur Änderung des Niedersächsischen Hochschulgesetzes  
und anderer Gesetze**

## Artikel 1

## Änderung des Niedersächsischen Hochschulgesetzes

Das Niedersächsische Hochschulgesetz in der Fassung vom 26. Februar 2007 (Nds. GVBl. S. 69), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 18. Juni 2009 (Nds. GVBl. S. 280), wird wie folgt geändert:

1. § 2 Abs. 1 Satz 1 erhält folgende Fassung:
  - „<sup>1</sup>Hochschulen in staatlicher Verantwortung sind
  1. die Universitäten und gleichgestellten Hochschulen
    - a) Technische Universität Braunschweig,
    - b) Hochschule für Bildende Künste Braunschweig,
    - c) Technische Universität Clausthal,
    - d) Universität Göttingen,
    - e) Hochschule für Musik, Theater und Medien Hannover,
    - f) Medizinische Hochschule Hannover,
    - g) Tierärztliche Hochschule Hannover,
    - h) Universität Hannover,
    - i) Universität Hildesheim,
    - j) Universität Lüneburg,
    - k) Universität Oldenburg,
    - l) Universität Osnabrück,
    - m) Universität Vechta;
  2. die Fachhochschulen
    - a) Hochschule Braunschweig/Wolfenbüttel,
    - b) Hochschule Emden/Leer,
    - c) Hochschule Hannover,
    - d) Hochschule Hildesheim/Holzminen/Göttingen,
    - e) Norddeutsche Hochschule für Rechtspflege,
    - f) Hochschule Osnabrück,
    - g) Hochschule Wilhelmshaven/Oldenburg/Elsfleth.“
2. § 3 wird wie folgt geändert:
  - a) Absatz 1 Satz 1 Nr. 8 erhält folgende Fassung:
    - „8. die Vergabe von Stipendien an Studierende insbesondere aufgrund besonderer Leistungen, herausgehobener Befähigungen, herausragender ehrenamtlicher Tätigkeiten oder Tätigkeiten in der Hochschulselbstverwaltung sowie zur Förderung der unter Nummer 5 genannten Ziele,“.

- b) In Absatz 2 Satz 1 werden nach dem Wort „Hochschulrechenzentren“ ein Komma und die Worte „Einrichtungen zum Einsatz digitaler Medien in der Lehre“ eingefügt.
- c) In Absatz 4 Satz 1 werden die Worte „Hochschulen nach § 2 Abs. 1 Satz 1 Nrn. 1, 7, 8, 9 und 20 (Universitäten und gleichgestellte Hochschulen)“ durch die Worte „gleichgestellten Hochschulen“ ersetzt.
- d) In Absatz 6 Satz 1 wird das Wort „Fachhochschule“ durch das Wort „Hochschule“ ersetzt.
3. In § 5 Abs. 2 Satz 2 werden nach dem Wort „sind“ die Worte „zu veröffentlichen und“ eingefügt.
4. In § 6 Abs. 2 Satz 2 werden nach dem Klammerzusatz „(Akkreditierung)“ ein Komma und die Worte „wenn nicht die Qualitätssicherungsverfahren der Hochschule akkreditiert sind“ angefügt.
5. § 7 wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 3 erhält folgende Fassung:
- „(3) <sup>1</sup>Hochschulprüfungen werden auf der Grundlage von Prüfungsordnungen abgelegt. <sup>2</sup>Prüfungsordnungen sind so zu gestalten, dass
1. die Gleichwertigkeit einander entsprechender Prüfungen und
  2. die Anerkennung von
    - a) an anderen Hochschulen im In- und Ausland erbrachten Studien- und Prüfungsleistungen und
    - b) beruflich erworbenen Kompetenzennach Maßgabe der Gleichwertigkeit gewährleistet ist. <sup>3</sup>In den Prüfungsordnungen ist vorzusehen, dass Studien- und Prüfungsleistungen, die an einer Hochschule eines Vertragsstaates des Übereinkommens über die Anerkennung von Qualifikationen im Hochschulbereich in der europäischen Region vom 11. April 1997 (BGBl. 2007 II S. 712) erbracht wurden, anerkannt werden, wenn keine wesentlichen Unterschiede zu den an der Hochschule zu erbringenden entsprechenden Studien- und Prüfungsleistungen bestehen. <sup>4</sup>Prüfungsordnungen sollen insbesondere Regelungen über die Verleihung und Führung von Graden und Titeln, die Regelstudienzeit, den Freiversuch, die Befugnis zur Abnahme von Prüfungen, die Bewertung von Prüfungsleistungen und die Einstufungsprüfung enthalten.“
- b) In Absatz 4 werden nach dem Wort „hat“ die Worte „oder wenn die oder der Studierende über Prüfungsleistungen täuscht“ eingefügt.
- c) Es wird der folgende neue Absatz 5 eingefügt:
- „(5) <sup>1</sup>Die Hochschulen können studienbegleitende Prüfungen sowie Vor-, Zwischen- und Abschlussprüfungen für nicht eingeschriebene Personen (Externenprüfungen) durchführen, wenn das jeweilige Fach und die fachliche Prüfungskompetenz durch hauptberuflich tätige Professorinnen und Professoren der Hochschule vertreten sind. <sup>2</sup>Sie können diese Prüfungen auch für Studierende durchführen, die wegen eines Auslandssemesters beurlaubt sind. <sup>3</sup>Das Nähere regelt eine Ordnung, die der Genehmigung bedarf. <sup>4</sup>Diese kann die Erhebung von Prüfungsgebühren vorsehen.“
- d) Der bisherige Absatz 5 wird Absatz 6.

6. § 9 wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 2 wird wie folgt geändert:
    - aa) Es wird der folgende neue Satz 2 eingefügt:  
„<sup>2</sup>Personen, denen ein Bachelorgrad verliehen wurde, können nach Maßgabe einer Eignungsfeststellung zur Promotion zugelassen werden.“
    - bb) Der bisherige Satz 2 wird Satz 3.
    - cc) Der bisherige Satz 3 wird Satz 4 und erhält folgende Fassung:  
„<sup>4</sup>Doktorandinnen und Doktoranden sollen sich als Promotionsstudierende einschreiben.“
  - b) In Absatz 3 Satz 2 werden nach dem Wort „Zulassungsvoraussetzungen“ ein Komma und die Worte „die Eignungsfeststellung nach Absatz 2 Satz 2“ eingefügt.
7. In der Überschrift des Ersten Teils, Erstes Kapitel, Dritter Abschnitt wird das Wort „Studien Guthaben“ durch die Worte „Studienbeiträge und Studiendarlehen“ ersetzt.
8. § 11 wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
    - aa) In Satz 2 Halbsatz 2 werden die Worte „Hochschulen im Geltungsbereich des Hochschulrahmengesetzes“ durch die Worte „in der Bundesrepublik Deutschland gelegenen Hochschulen, die in staatlicher Verantwortung stehen oder dauerhaft staatlich gefördert sind,“ ersetzt.
    - bb) Die bisherigen Sätze 3 und 4 werden durch die folgenden neuen Sätze 3 bis 7 ersetzt:  
„<sup>3</sup>Für je zwei Semester oder Trimester eines Teilzeitstudiums im Sinne des § 19 Abs. 2 Satz 1 verlängert sich der Zeitraum nach Satz 2 um ein Semester oder Trimester, wenn nach der Festlegung nach § 19 Abs. 2 Satz 2 im Teilzeitstudium höchstens 50 vom Hundert der Leistungspunkte eines Vollzeitstudiengangs erworben werden können. <sup>4</sup>Ist die Obergrenze für die Leistungspunkte höher oder niedriger, so ist die Verlängerung entsprechend kürzer oder länger. <sup>5</sup>Bruchteile werden addiert und anschließend auf volle Semester oder Trimester aufgerundet. <sup>6</sup>Für das Studium in einem Teilzeitstudiengang gelten die Sätze 3 bis 5 mit der Maßgabe entsprechend, dass sich nur der die Regelstudienzeit übersteigende Zeitraum nach Satz 2 verlängert und an die Stelle einer Festlegung nach § 19 Abs. 2 Satz 2 die Prüfungsordnung für den Teilzeitstudiengang tritt. <sup>7</sup>Die Höhe der Studienbeiträge nach Satz 2 vermindert sich für Studierende, die nach § 19 Abs. 2 Satz 1 zugelassen sind und für Studierende in Teilzeitstudiengängen in dem Maß, in dem weniger Leistungspunkte erworben werden können, als in einem Vollzeitstudiengang.“
    - cc) Die bisherigen Sätze 5 und 6 werden Sätze 8 und 9.
    - dd) Im neuen Satz 8 werden die Worte „Aufgaben nach § 3 Abs. 1 Satz 1 Nr. 8“ durch die Worte „Vergabe von Stipendien nach § 3 Abs. 1 Satz 1 Nr. 8 sowie zur Förderung der sozialen Infrastruktur“ ersetzt.
    - ee) Nach dem neuen Satz 9 werden die folgenden Sätze 10 bis 12 eingefügt:  
„<sup>10</sup>Die Entscheidung über die Verwendung der Einnahmen aus den Studienbeiträgen trifft das Präsidium unter Beteiligung der Studierenden. <sup>11</sup>Die Hochschule kann bis zu 15 vom Hundert der Einnahmen aus den Studienbeiträgen einer Stiftung des bürgerlichen Rechts zur Verfügung stellen, die die Erträge aus diesen Einnahmen zweckgebunden für die Verbesserung der Lehre und der Studienbedingungen sowie für die Vergabe von Stipendien an Studierende verausgabt und in der die Hochschule unter Mitwirkung der Studierenden diesbezüglich einen beherrschenden Einfluss besitzt. <sup>12</sup>Die Hochschulen in Trägerschaft einer Stiftung können bis zu

- 15 vom Hundert der Einnahmen aus den Studienbeiträgen auch in das Stiftungsvermögen überführen; für die Zweckbindung gilt Satz 11 entsprechend.“
- ff) Der bisherige Satz 7 wird Satz 13.
- b) In Absatz 3 Satz 2 werden nach dem Wort „Hochschule“ die Worte „oder an mehreren Hochschulen in Niedersachsen“ eingefügt.
9. § 11 a wird wie folgt geändert:
- a) Dem Absatz 1 wird der folgende Satz 3 angefügt:  
„<sup>3</sup>Anspruchsberechtigten nach Satz 1, die mindestens zwei Geschwister haben, wird das Studiendarlehen zinsfrei gewährt.“
- b) Absatz 3 wird wie folgt geändert:
- aa) Es wird der folgende neue Satz 2 eingefügt:  
„<sup>2</sup>Für Studierende in Teilzeitstudiengängen und für Studierende, die nach § 19 Abs. 2 Satz 1 für ein Teilzeitstudium zugelassen sind, verlängert sich der Zeitraum nach Satz 1 entsprechend § 11 Abs. 1 Sätze 3 bis 6.“
- bb) Die bisherigen Sätze 2 bis 4 werden Sätze 3 bis 5.
- cc) In dem neuen Satz 3 werden die Worte „einer anderen Hochschule im Geltungsbereich des Hochschulrahmengesetzes“ durch die Worte „in der Bundesrepublik Deutschland gelegenen Hochschulen, die in staatlicher Verantwortung stehen oder dauerhaft staatlich gefördert sind,“ ersetzt.
10. In § 12 Abs. 1 Satz 2 Nr. 5 wird das Wort „Fachhochschule“ durch das Wort „Hochschule“ ersetzt.
11. § 13 wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
- aa) In Satz 1 wird die Verweisung „§ 11 Abs. 1 Sätze 2 und 3“ durch die Verweisung „§ 11 Abs. 1 Sätze 2 bis 6“ ersetzt.
- bb) Satz 3 erhält folgende Fassung:  
„<sup>3</sup>§ 11 Abs. 3 Satz 1 Nrn. 1, 2 und 4 bis 7 gilt entsprechend.“
- cc) Die Sätze 4 und 5 erhalten folgende Fassung:  
„<sup>4</sup>Bei einem Parallelstudium an derselben Hochschule oder an mehreren Hochschulen in Niedersachsen ist die Langzeitstudiengebühr zu erheben, wenn in dem Studiengang mit der längsten Regelstudienzeit der in § 11 Abs. 1 Satz 2 festgelegte Zeitraum abgelaufen ist. <sup>5</sup>Für die Höhe der Langzeitstudiengebühren für Studierende in Teilzeitstudiengängen und für Studierende, die nach § 19 Abs. 2 Satz 1 für ein Teilzeitstudium zugelassen sind, ist § 11 Abs. 1 Satz 7 entsprechend anzuwenden.“
- b) Dem Absatz 3 wird der folgende Satz 5 angefügt:  
„<sup>5</sup>Für die Inanspruchnahme von berufsbegleitenden Studiengängen kann die Hochschule abweichend von § 11 Abs. 1 Sätze 1 und 7 kostendeckende Gebühren erheben.“
- c) In Absatz 9 wird nach dem Wort „Absätzen“ die Angabe „3,“ eingefügt.
12. Dem § 14 Abs. 1 wird der folgende Satz 4 angefügt:  
„<sup>4</sup>Die Hochschule kann für die Fälligkeit der Gebühren und Entgelte nach § 13 Abs. 3 abweichende Regelungen treffen.“
13. § 16 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 Satz 4 wird das Wort „Forschungseinrichtung“ durch die Worte „wissenschaftlichen Einrichtung“ ersetzt.
- b) In Absatz 3 Satz 2 werden nach dem Wort „Hochschullehrergruppe“ ein Semikolon und die Worte „in Berufungsverfahren haben die Mitglieder der MTV-Gruppe kein Stimmrecht“ eingefügt.
14. § 18 wird wie folgt geändert:
- a) Die Absätze 1 bis 3 erhalten folgende Fassung:
- „(1) <sup>1</sup>Zum Studium in einem grundständigen Studiengang ist berechtigt, wer über die entsprechende deutsche Hochschulzugangsberechtigung verfügt. <sup>2</sup>Eine Hochschulzugangsberechtigung hat, wer
1. a) die allgemeine Hochschulreife,
  - b) die fachgebundene Hochschulreife,
  - c) die Fachhochschulreife,
  - d) eine von dem für die Schulen zuständigen Ministerium allgemein oder für bestimmte Studiengänge als gleichwertig anerkannte schulische Vorbildung oder
2. eine berufliche Vorbildung nach Absatz 2
- besitzt. <sup>3</sup>Die fachgebundene Hochschulreife berechtigt zum Studium in der entsprechenden Fachrichtung; zur Aufnahme eines Studiums in einer anderen Fachrichtung ist berechtigt, wer die hierfür erforderlichen Vorkenntnisse in einer von der Hochschule abzunehmenden Prüfung nachweist. <sup>4</sup>Das Nähere regelt eine Ordnung.
- (2) <sup>1</sup>Eine Hochschulzugangsberechtigung für ein Studium in jeder Fachrichtung an jeder Hochschule aufgrund beruflicher Vorbildung besitzt, wer
1. eine Meisterprüfung abgelegt hat,
  2. einen Bildungsgang zur staatlich geprüften Technikerin oder zum staatlich geprüften Techniker oder zur staatlich geprüften Betriebswirtin oder zum staatlich geprüften Betriebswirt abgeschlossen hat,
  3. einen Fortbildungsabschluss nach § 53 oder 54 des Berufsbildungsgesetzes oder § 42 oder 42 a der Handwerksordnung besitzt, der auf einem mindestens 400 Unterrichtsstunden umfassenden Lehrgang beruht,
  4. ein Befähigungszeugnis für den nautischen oder technischen Schiffsdienst nach der Schiffsoffizier-Ausbildungsverordnung besitzt, das auf einem mindestens 400 Unterrichtsstunden umfassenden Lehrgang beruht,
  5. einen Fachschulabschluss entsprechend der „Rahmenvereinbarung über Fachschulen“ der Kultusministerkonferenz vom 7. November 2002 (Nds. MBl. 2010 S. ...) besitzt, oder
  6. einen Abschluss aufgrund einer landesrechtlichen Fortbildungsregelung für Berufe im Gesundheitswesen oder für sozialpflegerische oder sozialpädagogische Berufe besitzt, der auf einem mindestens 400 Unterrichtsstunden umfassenden Lehrgang beruht.
- <sup>2</sup>Eine Hochschulzugangsberechtigung für ein Studium in der entsprechenden Fachrichtung an jeder Hochschule aufgrund beruflicher Vorbildung besitzt, wer
1. nach Abschluss einer nach dem Berufsbildungsgesetz, der Handwerksordnung oder durch Bundes- oder Landesrecht geregelten mindestens zweijährigen Ausbildung in einem anerkannten Ausbildungsberuf den Beruf mindestens drei Jahre lang, als Stipendiatin oder Stipendiat des Aufstiegsstipendienprogramms des Bundes mindestens zwei Jahre lang, ausgeübt hat,

2. eine andere von der Hochschule studiengangsbezogen als gleichwertig festgestellte Vorbildung hat oder
3. nach beruflicher Vorbildung eine fachbezogene Hochschulzugangsberechtigung durch Prüfung erworben hat.

<sup>3</sup>Das für die Schulen zuständige Ministerium wird ermächtigt, durch Verordnung die Kriterien für die Gleichwertigkeitsfeststellung nach Satz 2 Nr. 2 festzulegen sowie die Gleichwertigkeit bestimmter formaler Vorbildungen generell festzustellen. <sup>4</sup>Die Hochschule wird ermächtigt, durch Ordnung zu regeln, dass die Hochschule aufgrund in der beruflichen Bildung, im Beruf oder in der Weiterbildung erworbener Kompetenzen eine studiengangsbezogene Hochschulzugangsberechtigung feststellen kann. <sup>5</sup>Studierende mit einer Zugangsberechtigung nach Satz 4 sind nach einem Studium von zwei Semestern, in dem sie die geforderten Leistungsnachweise erbracht haben, berechtigt, das Studium in einem Studiengang der gleichen Fachrichtung an einer anderen Hochschule fortzusetzen. <sup>6</sup>Satz 5 gilt entsprechend für Studierende, die aufgrund einer Regelung eines anderen Landes über eine Zugangsberechtigung nach beruflicher Vorbildung verfügen, die nicht die Voraussetzungen der Sätze 1 und 2 erfüllt.

(3) <sup>1</sup>Die Fachhochschulreife berechtigt zum Studium in jeder Fachrichtung an jeder Fachhochschule und zum Studium in der entsprechenden Fachrichtung an Universitäten und gleichgestellten Hochschulen. <sup>2</sup>Die Universität oder gleichgestellte Hochschule kann auf der Grundlage der Akkreditierung der Studiengänge durch Ordnung bestimmen, dass die Fachhochschulreife oder die Fachhochschulreife mit gleichzeitigem Nachweis zusätzlicher studiengangsbezogener Kenntnisse und Fertigkeiten auch zur Aufnahme eines Bachelorstudiengangs in einer anderen Fachrichtung berechtigt. <sup>3</sup>Studierende mit einer Zugangsberechtigung nach Satz 2 sind nach einem Studium von zwei Semestern, in dem sie die geforderten Leistungsnachweise erbracht haben, berechtigt, das Studium in einem Studiengang der gleichen Fachrichtung an einer anderen Universität oder gleichgestellten Hochschule fortzusetzen.“

- b) In Absatz 8 Satz 2 wird die Verweisung „Absatz 2 Satz 1 Halbsatz 2“ durch die Verweisung „Absatz 1 Satz 3 Halbsatz 2“ ersetzt.
- c) In Absatz 10 Satz 2 werden nach dem Wort „Ordnung“ die Worte „des Präsidiums“ eingefügt.
- d) Absatz 12 erhält folgende Fassung:

„(12) <sup>1</sup>Das für die Schulen zuständige Ministerium wird ermächtigt, für die Prüfungen nach Absatz 2 Satz 2 Nr. 3 durch Verordnung die Zulassungsvoraussetzungen und das Zulassungsverfahren, den Prüfungsinhalt und das Prüfungsverfahren, die Zusammensetzung der Prüfungsausschüsse sowie die Erhebung von Gebühren zu regeln. <sup>2</sup>Die Prüfung besteht aus einem allgemeinen Teil und einem besonderen Teil. <sup>3</sup>Die Hochschule ist zur Mitwirkung bei der Abnahme des besonderen Teils der Prüfung nach Maßgabe der Verordnung nach Satz 1 verpflichtet. <sup>4</sup>In der Verordnung nach Satz 1 kann die Betreuung einer erziehungs- oder pflegebedürftigen Person der beruflichen Vorbildung nach Absatz 2 Satz 2 Nr. 3 gleichgestellt werden.“

15. § 19 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 Satz 3 wird das Wort „Fachhochschule“ durch das Wort „Hochschule“ ersetzt.
- b) Absatz 2 Satz 2 erhält folgende Fassung:  
„<sup>2</sup>Die Hochschule legt fest, welcher Anteil der in der Prüfungsordnung vorgesehenen Leistungspunkte im Teilzeitstudium je Semester oder Trimester höchstens erworben werden kann.“
- c) Es wird der folgende neue Absatz 3 eingefügt:

„(3) <sup>1</sup>Die Hochschule kann in nicht zulassungsbeschränkten Studiengängen Studienbewerberinnen und Studienbewerber einschreiben, die keine Hochschulzugangsberechtigung haben, aber eine entsprechende wissenschaftliche Befähigung nachweisen. <sup>2</sup>Durch Ordnung kann bestimmt werden, dass eine nicht befristete Einschreibung ein erfolgreiches Studium von zwei Semestern voraussetzt. <sup>3</sup>Die Sätze 1 und 2 sind entsprechend anzuwenden, wenn in zulassungsbeschränkten Studiengängen nach Abschluss des Vergabeverfahrens noch Studienplätze zur Verfügung stehen.“

- d) Die bisherigen Absätze 3 bis 6 werden Absätze 4 bis 7.
- e) Es wird der folgende Absatz 8 angefügt:

„(8) Die hochschulexternen Prüfungsämter übermitteln den Hochschulen die für die Exmatrikulation erforderlichen personenbezogenen Daten.“

- 16. In § 20 Abs. 2 Satz 2 werden die Worte „nach den Grundsätzen der personalisierten Verhältniswahl“ gestrichen.
- 17. In § 21 Abs. 4 Satz 1 wird die Verweisung „§ 26, 28 oder 30“ durch die Verweisung „§ 26, 28, 30 oder 31 Abs. 3“ ersetzt.
- 18. § 23 Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 erhält folgende Fassung:  
„2. zu Reichweite und Ausnahmen von der Anzeigepflicht und zur zeitlichen Bemessung von Nebentätigkeiten,“.
- 19. § 26 wird wie folgt geändert:
  - a) Absatz 1 erhält folgende Fassung:

„(1) <sup>1</sup>Professuren sind öffentlich auszuschreiben. <sup>2</sup>Von einer Ausschreibung kann abgesehen werden, wenn

- 1. eine Juniorprofessorin oder ein Juniorprofessor oder die Leiterin oder der Leiter einer Nachwuchsgruppe, die oder der ihre oder seine Funktion nach externer Begutachtung erhalten hat, auf eine Professur in einem Beamtenverhältnis auf Lebenszeit oder in einem unbefristeten Beschäftigtenverhältnis berufen werden soll,
- 2. eine Professorin oder ein Professor auf Zeit auf Dauer berufen werden soll,
- 3. dies erforderlich ist, um eine Professorin oder einen Professor der Hochschule, die oder der ein Berufungsangebot von einer anderen Hochschule oder ein anderes Beschäftigungsangebot erhalten hat, durch das Angebot einer höherwertigen Professorenstelle an der Hochschule zu halten,
- 4. eine Professur aus einem hochschulübergreifenden Förderprogramm finanziert wird, dessen Vergabebestimmungen eine Ausschreibung oder ein Bewerbungsverfahren und ein Auswahlverfahren mit externer Begutachtung vorsehen, oder
- 5. für die Professur eine in besonderer Weise qualifizierte Persönlichkeit gewonnen werden soll, an der die Hochschule zur Verbesserung ihrer Qualität und zur Stärkung ihres Profils ein besonderes Interesse hat.

<sup>3</sup>Die Entscheidung über das Absehen von einer Ausschreibung trifft die nach § 48 Abs. 2 oder § 58 Abs. 2 für die Berufung von Professorinnen und Professoren zuständige Stelle auf Vorschlag der Hochschule. <sup>4</sup>Für die Fälle des Satzes 2 kann die Hochschule das Berufungsverfahren abweichend von Absatz 2 Sätze 2 bis 6 und Absatz 5 Sätze 1 bis 4 durch Ordnung vereinfachen.“

- b) Es wird der folgende neue Absatz 4 eingefügt:
- „(4) <sup>1</sup>Für die Besetzung von Professorenstellen, die im Rahmen der Exzellenzinitiative des Bundes und der Länder besetzt werden, kann das Präsidium nach Anhörung des Senats beschließen, dass Absatz 2 nicht anzuwenden ist; in diesem Fall richtet sich das Verfahren nach den Sätzen 2 bis 5. <sup>2</sup>Das Präsidium richtet eine Berufungskommission ein, die ausschließlich mit Professorinnen und Professoren sowie mit gleichermaßen geeigneten Personen besetzt werden kann. <sup>3</sup>Mindestens 40 vom Hundert der stimmberechtigten Mitglieder sollen Frauen sein; Ausnahmen bedürfen der Zustimmung der Gleichstellungsbeauftragten. <sup>4</sup>Die Berufungskommission gibt gegenüber dem Präsidium eine Empfehlung ab, zu der die Gleichstellungsbeauftragte Stellung nimmt. <sup>5</sup>Absatz 2 Satz 8 gilt entsprechend. <sup>6</sup>Das Nähere regelt eine Ordnung, die der Genehmigung bedarf.“
- c) Die bisherigen Absätze 4 bis 7 werden Absätze 5 bis 8.
- d) Dem neuen Absatz 7 wird folgender Satz 3 angefügt:
- „<sup>3</sup>§ 27 Abs. 7 ist nicht anzuwenden.“
- e) In dem neuen Absatz 8 wird das Wort „Forschungseinrichtungen“ durch die Worte „wissenschaftlichen Einrichtungen“ ersetzt.
20. § 27 wird wie folgt geändert:
- a) Es wird der folgende neue Absatz 6 eingefügt:
- „(6) <sup>1</sup>Die Zusage zusätzlicher Mittel nach Absatz 5 in Berufungs- und Bleibvereinbarungen kann mit der Verpflichtung verbunden werden, dass die Professorin oder der Professor für eine angemessene, im Einzelnen zu bestimmende Zeit an der Hochschule bleiben wird. <sup>2</sup>Für den Fall eines von der Professorin oder von dem Professor zu vertretenden vorzeitigen Ausscheidens aus der Hochschule kann eine vollständige oder teilweise Erstattung der Mittel nach Satz 1 vereinbart werden.“
- b) Der bisherige Absatz 6 wird Absatz 7.
- c) Es wird der folgende Absatz 8 angefügt:
- „(8) <sup>1</sup>Die Landesregierung kann Persönlichkeiten, die sich in besonderer Weise um Wissenschaft, Technik, Kultur oder Kunst in Niedersachsen verdient gemacht haben, auf Vorschlag des Fachministeriums den Titel „Professorin ehrenhalber“ oder „Professor ehrenhalber“ verleihen. <sup>2</sup>Die Mitgliedschaft in einer Hochschule ist damit nicht verbunden.“
21. In § 28 Abs. 1 Nr. 6 wird das Wort „Forschungseinrichtung“ durch die Worte „wissenschaftlichen Einrichtung“ ersetzt.
22. § 30 wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 3 Satz 5 erhält folgende Fassung:
- „<sup>5</sup>§ 26 Abs. 4 und 8 gilt entsprechend“.
- b) Absatz 4 Satz 5 erhält folgende Fassung:
- „<sup>5</sup>§ 27 Abs. 1, 3, 5 und 6 gilt entsprechend“.
23. In § 33 Abs. 2 Satz 1 wird das Wort „außertariflichen“ gestrichen.
24. § 34 Abs. 3 wird wie folgt geändert:
- a) In Satz 1 werden nach dem Wort „Weiterbildungsstudiums“ die Worte „und in berufsbegleitenden Studiengängen“ eingefügt.
- b) In Satz 3 werden nach dem Wort „Weiterbildungsstudium“ die Worte „oder in einem berufsbegleitenden Studiengang“ eingefügt.
25. Dem § 35 Abs. 2 wird der folgende Satz 3 angefügt:

- „<sup>3</sup>Ihnen kann nach Maßgabe einer Ordnung gestattet werden, während der Dauer des Dienstverhältnisses den Titel „Professorin“ oder „Professor“ zu führen.“
26. In § 37 Abs. 4 Satz 5 werden nach dem Wort „Grundordnung“ ein Semikolon und die Worte „diese kann insbesondere die ständige Vertretung der Präsidentin oder des Präsidenten in Rechts- und Verwaltungsangelegenheiten durch eine hauptberufliche Vizepräsidentin oder einen hauptberuflichen Vizepräsidenten vorsehen“ eingefügt.
27. § 38 wird wie folgt geändert:
- a) Dem Absatz 4 wird der folgende Satz 4 angefügt:
- „<sup>4</sup>Mit Zustimmung des Senats und des Hochschulrats kann die Ernennung oder Bestellung für eine weitere Amtszeit ohne Ausschreibung erfolgen.“
- b) Dem Absatz 5 wird der folgende Satz 4 angefügt:
- „<sup>4</sup>Ist eine Verwendung nicht möglich ist, so kann die Beamtin oder der Beamte auf ihren oder seinen Antrag in den Ruhestand versetzt werden.“
- c) Absatz 7 wird wie folgt geändert:
- aa) In Satz 1 wird im einleitenden Satzteil das Wort „oder“ durch ein Komma ersetzt und nach dem Wort „Altersgrenze“ werden die Worte „oder im Fall der Entlassung nach Abwahl (§ 40)“ eingefügt.
- bb) Es werden die folgenden Sätze 5 bis 7 angefügt:
- „<sup>5</sup>Wird eine Professorin oder ein Professor im Beamtenverhältnis zur Präsidentin oder zum Präsidenten ernannt, so gilt eine Entscheidung nach § 67 Abs. 3 des Beamtenversorgungsgesetzes in der Fassung des Gesetzes vom 16. März 1999 (BGBl. I S. 322, 847, 2033), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 19. Juli 2006 (BGBl. I S. 1652), auch in Bezug auf das Präsidentenamt. <sup>6</sup>Ist vor der Ernennung zur Präsidentin oder zum Präsidenten eine Entscheidung nach § 67 Abs. 3 des Beamtenversorgungsgesetzes nicht getroffen worden, so ist bei der Entscheidung nach § 49 Abs. 2 Satz 2 des Beamtenversorgungsgesetzes auch § 67 Abs. 2 des Beamtenversorgungsgesetzes anzuwenden. <sup>7</sup>Endet die Amtszeit einer Präsidentin oder eines Präsidenten, die oder der nach Absatz 5 Satz 1 als beurlaubt gilt, so ruht der Versorgungsanspruch aus dem Präsidentenamt abweichend von § 53 des Beamtenversorgungsgesetzes vollständig bis zum Eintritt des Versorgungsfalles in dem Amt, in dem sie oder er nach Absatz 5 Satz 1 als beurlaubt gegolten hat.“
28. § 42 Abs. 1 wird wie folgt geändert:
- a) Satz 2 erhält folgende Fassung:
- „<sup>2</sup>Die Amtszeit der Gleichstellungsbeauftragten beträgt bis zu sechs Jahre und bei Wiederwahl bis zu acht Jahre.“
- b) Es wird der folgende neue Satz 3 eingefügt:
- „<sup>3</sup>Mit Zustimmung des Senats kann die Bestellung für eine weitere Amtszeit ohne Ausschreibung erfolgen.“
- c) Dies bisherigen Sätze 3 und 4 werden Sätze 4 und 5.
29. § 43 wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 3 Satz 6 werden die Worte „Mitglieder des Dekanats“ durch die Worte „Dekanin oder den Dekan und weitere Mitglieder nach Satz 1“ ersetzt.

- b) Es wird der folgende Absatz 5 angefügt:
- „(5) <sup>1</sup>Die Hochschule kann in der Grundordnung regeln, dass das Amt einer Dekanin oder eines Dekans hauptberuflich wahrgenommen wird. <sup>2</sup>Absatz 3 Sätze 4 und 6 sowie Absatz 4 gelten nicht für hauptberufliche Dekane. <sup>3</sup>§ 38 Abs. 3 bis 8 gilt für hauptberufliche Dekaninnen und Dekane entsprechend. <sup>4</sup>Die hauptberufliche Dekanin oder der hauptberufliche Dekan wird auf Vorschlag des Fakultätsrats ernannt oder bestellt. <sup>5</sup>Das Nähere zum Verfahren regelt eine vom Senat zu erlassende Ordnung. <sup>6</sup>Für die Abwahl der hauptberuflichen Dekanin oder des hauptberuflichen Dekans gilt § 40 entsprechend mit der Maßgabe, dass anstelle des Senats der Fakultätsrat und anstelle des Hochschulrats das Präsidium die entsprechenden Beschlüsse fasst.“
30. Dem § 48 Abs. 2 wird der folgende Satz 7 angefügt:
- „<sup>7</sup>Die Präsidentin oder der Präsident ernennt oder bestellt und entlässt die Professorinnen und Professoren.“
31. § 52 Abs. 3 wird wie folgt geändert:
- a) In Satz 2 wird das Wort „Sie“ durch die Worte „Die Mitglieder nach Absatz 2 Satz 2 Nrn. 1 und 2“ ersetzt.
- b) In Satz 6 werden nach dem Semikolon die Worte „eine Vertreterin oder ein Vertreter der Studierendenschaft,“ eingefügt.
32. § 53 wird wie folgt geändert:
- a) In der Überschrift sowie in Absatz 1 Satz 1, Absatz 2, Absatz 3 Satz 1, Absatz 4 Satz 1, Absatz 6 Satz 1 und den Absätzen 7 bis 9 wird jeweils das Wort „Fachhochschule“ durch das Wort „Hochschule“ ersetzt.
- b) In Absatz 1 Satz 1 werden die Worte „des gehobenen Justizdienstes“ durch die Worte „der Laufbahngruppe 2 der Fachrichtung Justiz“ ersetzt.
33. In § 54 wird in der Überschrift sowie in Absatz 1 Satz 1 und Absatz 2 jeweils das Wort „Hochschule“ durch das Wort „Universität“ ersetzt.
34. In § 54 a wird in der Überschrift sowie in den Absätzen 1 und 2 jeweils das Wort „Fachhochschule“ durch das Wort „Hochschule“ ersetzt.
35. § 57 wird wie folgt geändert:
- a) Es wird der folgende neue Absatz 7 eingefügt:
- „(7) <sup>1</sup>Die Mittel nach § 56 Abs. 3 dürfen Zins bringend bei einer Bank oder Sparkasse in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union angelegt werden. <sup>2</sup>Bei einer Anlage in Wertpapieren sind die Grundsätze des § 54 des Versicherungsaufsichtsgesetzes in Verbindung mit der Anlageverordnung zu beachten.“
- b) Der bisherige Absatz 7 wird Absatz 8.
36. § 58 Abs. 2 wird wie folgt geändert:
- a) Es wird der folgende neue Satz 5 eingefügt:
- „<sup>5</sup>In diesen Fällen ist die Zustimmung des Stiftungsrats zu der Ausschreibung erforderlich, wenn die Professur nicht der in der Zielvereinbarung nach § 1 Abs. 3 verankerten Entwicklungsplanung mit Denomination der Professuren entspricht.“
- b) Der bisherige Satz 5 wird Satz 6 und wie folgt geändert:
- Die Worte „in diesen Fällen“ werden gestrichen.

37. § 60 wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 2 Satz 2 Nr. 3 erhält folgende Fassung:  
„3. Zustimmung zum Entwicklungsplan der Hochschule und zum Wirtschaftsplan der Stiftung.“
  - b) In Absatz 4 Satz 2 werden nach dem Wort „kann“ die Worte „eine Vertreterin oder einen Vertreter der Studierendenschaft,“ eingefügt.
38. Dem § 63 a Abs. 3 wird der folgende Satz 3 angefügt:  
„<sup>3</sup>Ärztliche Praxen und andere Einrichtungen der ambulanten ärztlichen Krankenversorgung können in die Ausbildung nach der Approbationsordnung für Ärzte einbezogen werden; Satz 2 gilt entsprechend.“
39. § 63 c Abs. 4 wird wie folgt geändert:
- a) In Satz 1 Halbsatz 1 wird nach dem Wort „Ausschreibung“ das Wort „jeweils“ eingefügt.
  - b) In Satz 2 wird nach dem Wort „Ausschreibung“ das Wort „jeweils“ eingefügt.
40. § 63 d wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 3 Satz 1 wird nach dem Wort „Ausschreibung“ das Wort „jeweils“ eingefügt.
  - b) Absatz 4 Satz 1 erhält folgende Fassung:  
„<sup>1</sup>Der Stiftungsausschuss Universitätsmedizin kann das Vorstandsmitglied nach § 63 b Satz 4 Nr. 1 auf Vorschlag des Fakultätsrats und das Vorstandsmitglied nach § 63 b Satz 4 Nr. 2 oder 3 auf Vorschlag des Vorstands oder im Einvernehmen mit einer Kommission entlassen, die in ihrer Zusammensetzung der jeweiligen Auswahlkommission nach der Anlage 2 entspricht; Absatz 1 Satz 3 gilt entsprechend.“
41. § 63 e Abs. 6 wird wie folgt geändert:
- a) Der bisherige Satz 1 wird einziger Satz und wie folgt geändert:
    - aa) In Nummer 4 wird das Wort „und“ durch ein Komma ersetzt.
    - bb) In Nummer 5 wird der Punkt am Ende durch das Wort „und“ ersetzt.
    - cc) Es wird die folgende Nummer 6 angefügt:  
„6. die Wahrnehmung der Aufgaben der oder des Beauftragten für den Haushalt, auch in Angelegenheiten der anderen Ressorts.“
  - b) Satz 2 wird gestrichen.
42. In § 66 Abs. 1 Satz 3 wird die Verweisung „§ 27 Abs. 6 Sätze 2 und 3“ durch die Verweisung „§ 27 Abs. 7 Sätze 2 und 3“ ersetzt.
43. § 67 a wird wie folgt geändert:
- a) In der Überschrift sowie in Absatz 2 Satz 1 und den Absätzen 3 und 4 wird jeweils das Wort „Fachhochschule“ durch das Wort „Hochschule“ ersetzt.
  - b) Absatz 1 erhält folgende Fassung:  
„(1) Die Kommunale Hochschule für Verwaltung in Niedersachsen ist eine für die Ausbildung für die Laufbahn der Laufbahngruppe 2 der Fachrichtung Allgemeine Dienste anerkannte Fachhochschule in nichtstaatlicher Verantwortung“.

44. § 68 wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 1 Satz 1 wird die Angabe „Clausthal,“ gestrichen.
  - b) Absatz 4 wird wie folgt geändert:
    - aa) In Satz 1 werden die Worte „durch Verordnung“ gestrichen und das Wort „genutzt“ durch das Wort „erforderlichen“ ersetzt.
    - bb) In Satz 2 wird die Verweisung „§ 55 Abs. 1 Sätze 4 und 5,“ gestrichen.

#### Artikel 2

##### Änderung des Niedersächsischen Beamtengesetzes

§ 24 des Niedersächsischen Beamtengesetzes vom 25. März 2009 (Nds. GVBl. S. 72), geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 25. November 2009 (Nds. GVBl. S. 437), erhält folgende Fassung:

#### „§ 24

##### Kommunale Hochschule für Verwaltung in Niedersachsen

(1) <sup>1</sup>Dem Träger der Kommunalen Hochschule für Verwaltung in Niedersachsen (§ 67 a NHG) wird die Aufgabe übertragen, für diejenigen, die an dieser Hochschule in einem Vorbereitungsdienst für die Laufbahn der Laufbahngruppe 2 der Fachrichtung Allgemeine Dienste studieren, nach Maßgabe der staatlichen Ausbildungs- und Prüfungsvorschriften

1. eine Zwischenprüfung und die Laufbahnprüfung durchzuführen sowie
2. über eine Zuerkennung der Befähigung für die Laufbahn der Laufbahngruppe 1 der Fachrichtung Allgemeine Dienste zu entscheiden.

<sup>2</sup>Der Träger der Kommunalen Hochschule für Verwaltung in Niedersachsen hat hierfür bei der Hochschule ein Prüfungsamt einzurichten.

(2) Der Träger der Kommunalen Hochschule für Verwaltung in Niedersachsen unterliegt hinsichtlich der Aufgaben des Prüfungsamtes nach Absatz 1 der Fachaufsicht des für Inneres zuständigen Ministeriums.“

#### Artikel 3

##### Änderung des Gesetzes zur Errichtung der Niedersächsischen Technischen Hochschule

Nach § 6 des Gesetzes zur Errichtung der Niedersächsischen Technischen Hochschule vom 15. Dezember 2008 (Nds. GVBl. S. 416) wird der folgende § 6 a eingefügt:

#### „§ 6 a

##### Gleichstellungsbeauftragte

<sup>1</sup>Die Gleichstellungsbeauftragte der Mitgliedsuniversität, an deren Sitz die NTH nach § 1 Abs. 2 ihren Sitz hat, nimmt auch die Aufgaben der Gleichstellungsbeauftragten der NTH wahr. <sup>2</sup>Die Gleichstellungsbeauftragten der anderen Mitgliedsuniversitäten vertreten diese.“

#### Artikel 4

##### Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am Tag nach seiner Verkündung in Kraft.

## Begründung

**A. Allgemeiner Teil****I. Anlass, Ziel und Schwerpunkte des Gesetzes**

Mit der Novellierung des Niedersächsischen Hochschulgesetzes (NHG) im Jahr 2002 und der Neubekanntmachung im Jahr 2007 wurde das Hochschulsystem grundlegend reformiert. Angesichts der zwischenzeitlich veränderten Rahmenbedingungen und der wachsenden Herausforderungen für die Hochschulen, insbesondere aufgrund der Exzellenzinitiative und des demographischen Wandels, ist eine weitere Fortentwicklung des niedersächsischen Hochschulrechts geboten.

Der Schwerpunkt des Gesetzentwurfs liegt in folgenden Bereichen:

1. Erforderliche Rechtsänderungen zur Umsetzung der „Offenen Hochschule“.
2. Anpassungen im Bereich des Stipendien- und Studienbeitragsrechts.
3. Flexibilisierung der Regelungen zur Gewinnung exzellenter Professorinnen und Professoren.

**Zu 1. - Umsetzung der „Offenen Hochschule“:**

Vor dem Hintergrund des anwachsenden Bedarfs an Höherqualifizierung kommt dem lebenslangen Lernen und somit auch der wissenschaftlichen Weiterbildung an Hochschulen zunehmende Bedeutung zu. Hierfür müssen sich die Hochschulen zukünftig noch stärker als bislang für neue Zielgruppen öffnen, wie dies auch am 22. Oktober 2008 in der „Qualifizierungsinitiative für Deutschland“ von den Regierungschefs von Bund und Ländern beschlossen wurde. Die erforderliche Durchlässigkeit zwischen den Bildungssystemen der beruflichen Bildung und der Hochschulbildung greift das niedersächsische Konzept der „Offenen Hochschule“ erfolgreich auf, das auf eine enge Kooperation zwischen den Hochschulen und den Einrichtungen der Erwachsenenbildung gerichtet ist. Der vorliegende Gesetzentwurf sieht die dafür erforderlichen Rechtsänderungen vor, die folgende Bereiche betreffen: Anrechnung von beruflichen Kompetenzen auf ein Hochschulstudium, Erweiterung des Hochschulzugangs für Berufsqualifizierte über die bereits vorhandenen Möglichkeiten hinaus, Möglichkeit der Einführung von Externenprüfungen sowie Rechtsänderungen zur Einführung berufsbegleitender Studiengänge.

**Zu 2. - Anpassungen im Bereich des Stipendien- und Studienbeitragsrechts:**

Den Hochschulen wird über die bisherigen Möglichkeiten hinaus ermöglicht, Stipendien an Studierende zu vergeben und hierfür auch die Einnahmen aus den Studienbeiträgen zu verwenden. Bei der Entscheidung über die Verwendung der Einnahmen aus den Studienbeiträgen wird die Beteiligung der Studierenden gesetzlich verankert. Studierenden aus kinderreichen Familien wird ein Anspruch auf zinsfreie Gewährung des Studiendarlehens eingeräumt. Zudem wird die Möglichkeit der Errichtung von Studienbeitragsstiftungen gesetzlich eröffnet.

**Zu 3. - Flexibilisierung der Regelungen zur Gewinnung exzellenter Professorinnen und Professoren:**

Bei der Gewinnung besonders exzellenter Professorinnen und Professoren haben sich die das Beförderungsverfahren regelnden Vorschriften in der Vergangenheit teilweise als zu restriktiv erwiesen. Dies betrifft insbesondere die Professorenstellen, die im Rahmen der Exzellenzinitiative von Bund und Ländern zu besetzen sind und für die naturgemäß nur ein enger Markt vorhanden ist. Um bei der Rekrutierung exzellenter Professorinnen und Professoren einen Wettbewerbsnachteil der niedersächsischen Hochschulen zu vermeiden, werden den Hochschulen sachgerechte Flexibilisierungen ermöglicht.

Darüber hinaus werden aufgrund der in den letzten Jahren gewonnenen Erfahrungen weitere Optimierungen der gesetzlichen Regelungen vorgenommen. Im Hinblick auf die geplante Aufhebung des Hochschulrahmengesetzes werden die im Niedersächsischen Hochschulgesetz noch vorhandenen Verweisungen auf das Hochschulrahmengesetz beseitigt. Wegen der näheren Einzelheiten wird insoweit auf den Besonderen Teil der Begründung verwiesen.

## II. Wesentliche Ergebnisse der Gesetzesfolgenabschätzung

Mit den vorgesehenen Regelungen können die verfolgten Ziele erreicht werden. Wirksamere Alternativen sind nicht erkennbar.

## III. Auswirkungen auf die Umwelt, den ländlichen Raum und die Landesentwicklung

Keine.

## IV. Auswirkungen auf die Verwirklichung der Gleichstellung von Frauen und Männern und Auswirkungen auf Familien

Die Zinsfreiheit des Studiendarlehens für Studierende aus kinderreichen Familien berücksichtigt die finanzielle Situation kinderreicher Familien über das bisherige Maß hinaus besonders. Zudem wird durch die vorgesehene Staffelung der Studienbeiträge in Teilzeitstudiengängen ein Anreiz für die Hochschulen gesetzt, Studienangebote vorzuhalten, die sich mit der Betreuung von Kindern oder pflegebedürftigen Angehörigen vereinbaren lassen.

## V. Voraussichtliche Kosten und haushaltsmäßige Auswirkungen

Das Gesetz hat über die zinsfreie Gewährung des Studiendarlehens an Studierende aus kinderreichen Familien hinaus keine besonderen haushaltsmäßigen Auswirkungen. Der jährliche Zinsausfall im eingeschwungenen Zustand ist danach mit rund 3 Mio. Euro/Jahr anzunehmen, wird aber in den ersten Jahren erst sukzessive eintreten.

Die finanziellen Auswirkungen der Regelung in § 38 Abs. 5 Satz 4 können nicht quantifiziert werden. Angesichts der geringen Zahl der Betroffenen und der engen Tatbestandsvoraussetzungen ist aber davon auszugehen, dass die Regelung allenfalls in seltenen Ausnahmefällen zur Anwendung kommen wird. Ob eine Versetzung in den Ruhestand vor Erreichen der Altersgrenze in solchen Fällen zu Mehrausgaben führt oder ob - im Gegenteil - langfristig gesehen wegen der geringeren ruhegehaltfähigen Dienstzeit und der darauf beruhenden dauerhaft geringeren Versorgung insgesamt Minderausgaben entstehen, ist vom Einzelfall abhängig und kann nicht allgemeingültig bewertet werden.

Die in § 38 Abs. 7 Sätze 5 und 6 vorgesehene versorgungsrechtliche Angleichung der ruhegehaltfähigen Dienstzeiten führt nicht zu Mehraufwendungen, weil das mit der Neuregelung zur Gewinnung von Präsidentinnen und Präsidenten bezweckte Ergebnis der Errechnung der Höchstgrenze des § 54 Abs. 2 des Bundesversorgungsgesetzes aus den gesamten ruhegehaltfähigen Dienstzeiten und den ruhegehaltfähigen Dienstbezügen aus dem Präsidentenamt bislang stets durch einzelfallbezogene Festlegung der Amtszeiten erreicht werden konnte.

Die in § 38 Abs. 7 Satz 7 vorgesehene Ruhensregelung der Versorgungsbezüge aus dem Präsidentenamt wird zu Minderausgaben des Landes führen, deren Höhe jedoch mangels hinreichender Bemessung der Anwendungshäufigkeit nicht beziffert werden kann.

## VI. Anhörungen

Der Gesetzentwurf lag unter anderem den Hochschulen, der Landeshochschulkonferenz, der Landeskongress Niedersachsen, der Landeskonferenz Niedersächsischer Hochschulfrauenbeauftragter, der Landesastenkongferenz, den Spitzenorganisationen der zuständigen Gewerkschaften und Berufsverbände, dem Landespersonalausschuss, der Arbeitsgemeinschaft Niedersächsischer Studentenwerke, der Arbeitsgemeinschaft der kommunalen Spitzenverbände Niedersachsens, den Unternehmerverbänden Niedersachsen, der Architektenkammer Niedersachsen, der Landesvertretung der Handwerkskammern Niedersachsen, dem Niedersächsischen Industrie- und Handelskammertag, dem Landesbeauftragten für den Datenschutz und dem Landesrechnungshof mit der Gelegenheit zur Stellungnahme vor.

Die Hochschulen und Verbände haben zu den zentralen Regelungsbereichen des Gesetzentwurfs im Wesentlichen wie folgt Stellung genommen:

Die vorgesehenen Regelungen zur Umsetzung der Offenen Hochschulen werden überwiegend begrüßt. Im Anhörungsverfahren vorgebrachte Änderungsvorschläge zu relevanten Einzelregelungen wurden - soweit sinnvoll - im Regierungsentwurf aufgegriffen. Dies gilt insbesondere für die Erweiterung des Hochschulzugangs für Berufsqualifizierte. Auf der Grundlage des Beschlusses der Kul-

tusministerkonferenz vom 6. März 2009 („Hochschulzugang für beruflich qualifizierte Bewerber ohne schulische Hochschulzugangsberechtigung“) und der am 26. Mai 2009 unterzeichneten „Qualifizierungsoffensive Niedersachsen“ sowie unter Berücksichtigung entsprechender Änderungsvorschläge im Anhörungsverfahren wurde der Gesetzentwurf um eine Regelung erweitert, wonach Bewerberinnen und Bewerber mit einer zweijährigen Berufsausbildung und einer anschließenden dreijährigen Berufspraxis eine direkte fachbezogene Studienberechtigung erhalten. Zugleich erhalten Inhaberinnen und Inhaber der Fachhochschulreife eine fachbezogene Studienberechtigung für Universitäten und gleichgestellte Hochschulen.

Die Änderungen der gesetzlichen Ausgestaltung der Berufungsverfahren in § 26 Abs. 1 und 4 NHG werden unterschiedlich bewertet. Da die Modifikationen der Regelungen des Berufungsverfahrens zur Stärkung der Wettbewerbsfähigkeit der Hochschulen auf dem durch die Exzellenzinitiative härter umkämpften Markt dringend geboten sind, soll hieran grundsätzlich festgehalten werden. Den zum Teil geltend gemachten rechtlichen Bedenken wird im Regierungsentwurf durch eine Verstärkung der gesetzlichen Einbindung der Hochschulen sowie der Gleichstellungsbeauftragten in die Ausgestaltung der Berufungsverfahren begegnet.

Die im Anhörungsentwurf vorgesehene Änderung des Verfahrens zur Abwahl von Präsidiumsmitgliedern wird nach dem Ergebnis der Anhörung nicht weiter aufrecht erhalten.

Zudem wird auf Anregung einiger Hochschulen die vorgesehene Flexibilisierung der Rechtsvorschriften im Bereich der Teilzeitstudiengänge auch auf das Teilzeitstudium erweitert. Hierdurch wird zukünftig eine stärkere Vereinbarkeit von Studium und anderweitigen Verpflichtungen, wie insbesondere der Betreuung von Kindern oder pflegebedürftigen Angehörigen, erzielt.

Bei der Erarbeitung des Gesetzentwurfs hat darüber hinaus eine Auseinandersetzung mit allen in der Anhörung vorgetragenen Vorschlägen und Anregungen stattgefunden. In der Einzelbegründung (Teil B) wird auf die wesentlichen Vorschläge der Hochschulen und Verbände eingegangen, die die Rechtsänderungen des Anhörungsentwurfs betreffen und nicht berücksichtigt werden konnten.

## **B. Besonderer Teil**

Zu Artikel 1 (Änderung des Niedersächsischen Hochschulgesetzes):

Zu Nummer 1 (§ 2):

Mit dem neu gefassten Absatz 1 Satz 1 werden - einem Änderungsvorschlag der Landeshochschulkonferenz (LHK) folgend - die bestehenden Hochschulen in staatlicher Verantwortung in zwei Kategorien eingeteilt: In der Nummer 1 werden die Universitäten und gleichgestellten Hochschulen, welche nach gegenwärtigem Recht in § 3 Abs. 4 Satz 1 NHG definiert sind, aufgeführt. In der Nummer 2 werden die Fachhochschulen aufgeführt und diese in Hochschulen umbenannt. Damit wird eine Rechtslage hergestellt, die den Hochschulgesetzen einer zunehmenden Zahl anderer Länder entspricht und unter Wettbewerbsaspekten geboten ist. Eine materiell-rechtliche Änderung ist hiermit nicht verbunden, da die neue Nummer 2 zugleich klarstellt, dass die dort aufgeführten Hochschulen weiterhin Fachhochschulstatus haben.

Weiterhin wird der Hochschule Vechta der Status einer Universität verliehen. Hierdurch wird der positiven Entwicklung Rechnung getragen, die die Hochschule in den letzten Jahren in den Bereichen von Forschung und Lehre gemacht hat. Insbesondere auf den Gebieten der Lehrerbildung und der Gerontologie/Soziale Dienstleistungen ist es ihr gelungen, ein spezifisches Profil als Studien- und Forschungsstandort im Nordwesten herauszubilden. Dies wird durch einen deutlichen Anstieg der Zahl der Studierenden und der Promovierenden sowie der Drittmittelleinnahmen belegt. Vor dem Hintergrund der verschiedenen fachlichen Schwerpunkte und interdisziplinären Forschungsansätze ist es gerechtfertigt, der Hochschule Vechta den auch für eine internationale Profilierung wichtigen Universitätsstatus einzuräumen.

Daneben wird in Umsetzung des entsprechenden Senatsbeschlusses die „Hochschule für Musik und Theater Hannover“ in „Hochschule für Musik, Theater und Medien Hannover“ umbenannt.

Zum Ergebnis der Anhörung:

Die im Anhörungsverfahren vereinzelt geäußerten Bedenken, dass hier eine Gleichschaltung der Hochschularten eingeleitet werde, überzeugen nicht, da durch die gesetzliche Formulierung ausdrücklich gewährleistet wird, dass die Neufassung des § 2 Abs. 1 Satz 1 nicht zu einer materiellrechtlichen Änderung führt.

Zu Nummer 2 (§ 3):

Zu Buchstabe a:

Durch Änderung der gesetzlichen Formulierung werden die bestehenden Möglichkeiten für die Hochschulen zur Vergabe von Stipendien an Studierende erheblich erweitert. Wegen der besonderen Bedeutung des bürgerschaftlichen Engagements wird die Wahrnehmung herausragender ehrenamtlicher Tätigkeiten sowie von Tätigkeiten in der Hochschulselbstverwaltung besonders herausgestellt. Die erste Alternative betrifft insbesondere den Personenkreis, der die Voraussetzungen für die in Niedersachsen von den kommunalen Gebietskörperschaften verliehene Ehrenamtskarte erfüllt, was eine freiwillige, gemeinwohlorientierte, unbezahlte Tätigkeit im Umfang von mindestens fünf Stunden in der Woche oder 250 Stunden im Jahr fordert. Zugleich wird durch das Wort „insbesondere“ gewährleistet, dass es sich bei den aufgeführten Stipendientatbeständen um eine nicht abschließende Aufzählung handelt, so dass die Hochschulen auch aus anderen Gründen Stipendien an Studierende, wie z. B. zur Förderung von Spitzensportlerinnen und Spitzensportlern, vergeben können.

Zum Ergebnis der Anhörung:

Eine Vergabe von Stipendien durch die Hochschulen, speziell aus den Einnahmen aus den Studienbeiträgen wird zum Teil aus grundsätzlichen Aspekten abgelehnt. So führt der Deutsche Gewerkschaftsbund (DGB) aus, dass es sich bei der Anerkennung allgemeiner gesellschaftlicher Leistungen um eine gesamtgesellschaftliche Aufgabe handelt. Ähnliche Einwände werden seitens des dbb - beamtenbund und tarifunion niedersachsen - und der Landesastenkonzferenz vorgetragen. Insofern ist jedoch zu berücksichtigen, dass die Hochschulen bereits nach gegenwärtigem Recht Stipendien vergeben können und durch den Gesetzentwurf lediglich die Stipendientatbestände erweitert werden.

Die vom Landesrechnungshof (LRH) vorgetragene rechtliche Bedenken gegen einen Rückgriff auf die Studienbeiträge zur Finanzierung der Stipendien werden angesichts des Urteils des Bayerischen Verfassungsgerichtshofs vom 28. Mai 2009 (Az: Vf. 4-VII-07 2009) zur Rechtmäßigkeit von Studienbeiträgen nicht geteilt. Das Gericht hat zu der in Artikel 71 Abs. 7 des Bayerischen Hochschulgesetzes geregelten Abführungspflicht der Hochschulen in den Ausfallfonds entschieden, dass der Studienbeitrag nicht dadurch zu einer finanzverfassungsrechtlich nur ausnahmsweise zulässigen Sonderabgabe wird, dass die Hochschulen verpflichtet sind, einen Teil ihrer Einnahmen aus den Studienbeiträgen an den Sicherungsfonds abzugeben, da die Abführungspflicht nicht von den Studierenden zu erfüllen ist, sondern von den Hochschulen. Nach Auffassung des Gerichts handelt es sich um eine Regelung der Einnahmenverwendung, die „in verfassungsrechtlich unbedenklicher Weise die haushaltsrechtliche Zweckbindung des Beitragsaufkommens ergänzt“. Diese Grundsätze gelten entsprechend für die in § 11 Abs. 1 NHG vorgesehene Möglichkeit der Verwendung der Studienbeiträge zur Finanzierung von Stipendien.

Anregungen einzelner Hochschulen nach einer Erweiterung der gesetzlichen Stipendientatbestände werden nicht aufgegriffen, da durch die gesetzliche Formulierung gewährleistet wird, dass eine Vergabe auch aus anderen Gründen möglich ist.

Zu Buchstabe b:

Die Erweiterung trägt der bundesweit führenden Rolle des Landes Niedersachsen beim Einsatz von E-Learning-Werkzeugen und deren Vernetzung an den niedersächsischen Hochschulen Rechnung.

Zu den Buchstaben c und d:

Folgeänderung zu der Änderung in § 2 Abs. 1.

Zu Nummer 3 (§ 5):

Mit der Ergänzung soll die - anonymisierte - zumindest hochschulweite Veröffentlichung der Ergebnisse der Bewertung der Lehre durch die Studierenden gewährleistet und zugleich die Transparenz der hochschuleigenen Bewertung sichergestellt werden. Dies ist vor dem Hintergrund geboten, dass die Einbeziehung der Studierenden ein wesentliches Instrument einer leistungsfähigen Evaluation und damit der Qualitätssicherung in der Lehre darstellt.

Zum Ergebnis der Anhörung:

Die von einigen Hochschulen geforderte weitergehende Konkretisierung der gesetzlichen Vorgabe erscheint nicht erforderlich, da die allgemeinen Grundsätze des Datenschutzes sowie des § 71 a NHG für die Veröffentlichung gelten.

Die Forderung der Landesastenkonferenz nach einer gesetzlichen Veröffentlichungspflicht auch der externen Evaluationsergebnisse wird nicht aufgegriffen. Da die Evaluationsberichte der Agenturen bereits jetzt anonymisiert über das Internet eingesehen werden können, ist die bestehende gesetzliche Regelung als ausreichend anzusehen.

Entsprechendes gilt für die Forderung der Landeskonferenz Niedersächsischer Hochschulfrauenbeauftragter nach einer gesetzlichen Evaluationspflicht der Gleichstellungsbemühungen und -erfolge der Hochschulen.

Zu Nummer 4 (§ 6):

Mit der Ergänzung werden die Akkreditierungsregelungen um die Möglichkeit der Systemakkreditierung erweitert. Gegenstand der Systemakkreditierung ist das interne Qualitätssicherungssystem einer Hochschule im Bereich von Studium und Lehre unter Berücksichtigung der Vorgaben der Kultusministerkonferenz und der Kriterien des Akkreditierungsrats.

Zum Ergebnis der Anhörung:

Die Forderung des DGB nach einer gesetzlichen Vollregelung der Systemakkreditierung wird nicht aufgegriffen. Die zur Ausfüllung erforderlichen Regelungen sind länderübergreifend auf Kultusministerkonferenz-Ebene und durch den Akkreditierungsrat beschlossen. Die Akkreditierungsagenturen sind an diese Vorgaben gebunden, damit sie ihrerseits akkreditiert werden. Dieses Verfahren hat sich im Bereich der Studiengangsakkreditierungen bewährt.

Zu Nummer 5 (§ 7):

Zu Buchstabe a:

Die Neufassung des Absatzes 3 dient der besseren Lesbarkeit. Inhaltlich werden die bestehenden Regelungen um eine Rechtsgrundlage für die Anrechnung beruflicher Kompetenzen auf ein Hochschulstudium ergänzt. Hierbei handelt es sich um einen wesentlichen Baustein der Offenen Hochschule, mit dem die Durchlässigkeit zwischen der beruflichen Bildung und der Hochschulbildung verbessert wird. Darüber hinaus werden die Grundsätze der Lissabon-Konvention für die Anerkennung in- und ausländischer Studien- und Prüfungsleistungen gesetzlich verankert.

Die Streichung der Verordnungsermächtigung in dem bisherigen Satz 3 trägt der Tatsache Rechnung, dass die erforderlichen Regelungen bereits in den hochschuleigenen Prüfungsordnungen enthalten sind und dient somit der Deregulierung.

Zudem wird die Verweisung auf das Hochschulrahmengesetz gestrichen.

Zum Ergebnis der Anhörung:

Der Senat der Leibniz Universität Hannover und der Deutsche Hochschulverband (DHV) wenden sich gegen die Anrechnung beruflicher Kompetenzen auf ein Hochschulstudium. Dies überzeugt nicht, da es sich bei der Anrechnung um einen wichtigen Baustein der Offenen Hochschule handelt.

Zu Buchstabe b:

Es wird eine gesetzliche Rechtsgrundlage für die Feststellung des Nichtbestehens von Prüfungen bei Täuschungen geschaffen.

Zum Ergebnis der Anhörung:

Der Einwand der Landesastenkonzferenz, dass die gesetzliche Regelung zu unbestimmt sei, verkennt, dass die erforderliche Konkretisierung in der jeweiligen Prüfungsordnung der Hochschule erfolgt.

Zu Buchstabe c:

Durch die Einführung von Externenprüfungen wird den Hochschulen ermöglicht, Prüfungen auch von nicht immatrikulierten Personen abzunehmen und diesen im Erfolgsfall einen akademischen Grad zu verleihen. Die Entscheidung hierüber trifft die Hochschule; diese regelt auch das Zulassungs- und Prüfungsverfahren sowie die Erhebung von Prüfungsgebühren. Hintergrund dieser Regelung sind die zunehmenden Kooperationen zwischen Hochschulen und anderen Bildungseinrichtungen, insbesondere im Weiterbildungsbereich. Sofern die Hochschule hier die akademische Verantwortung für die gemeinsamen Angebote übernimmt, die Zugangsvoraussetzungen nach § 18 NHG sichergestellt sind und die Qualität der Ausbildung durch eine positive Akkreditierung gewährleistet wird, ist eine Zulassung zur Hochschulprüfung unabhängig vom mitgliedschaftlichen Status der Prüflinge sachgerecht.

Auf Anregung der LHK wird die Regelung dahingehend erweitert, dass während eines Auslandssemesters beurlaubte Studierende, die vor Semesterablauf an ihre Heimathochschule zurückkehren, zur Vermeidung von Verzögerungen im Studienverlauf trotz der Beurlaubung zu Hochschulprüfungen zugelassen werden können. Hierdurch wird den unterschiedlichen Semesterzeiten Rechnung getragen.

Zum Ergebnis der Anhörung:

Die seitens der Landesastenkonzferenz und des DHV vorgetragene Kritik an der Externenprüfung überzeugt nicht. Die Hochschule wird nur dann von dem Instrument der Externenprüfung Gebrauch machen, wenn die Qualität der Ausbildung gesichert ist und die geltenden Rechtsvorschriften einschließlich der maßgeblichen Kultusministerkonferenz-Beschlüsse beachtet werden. Dies wird zugleich Gegenstand der Genehmigung der Prüfungsordnung sein. Die Erhebung von Prüfungsgebühren wird durch die Inanspruchnahme einer Leistung gerechtfertigt.

Der Änderungsvorschlag des dbb, in § 7 Abs. 5 eine Prüfungsbefugnis für Außerplanmäßige Professorinnen und Professoren vorzusehen, wird schon deswegen nicht aufgegriffen, da die Regelung nur die Voraussetzungen betrifft, unter denen die Hochschule als Garantin der akademischen Qualität die Externenprüfung vorhalten darf.

Zu Buchstabe d:

Folgeänderung zu Absatz 5.

Zu Nummer 6 (§ 9):

Mit den Änderungen in den Absätzen 2 und 3 wird die Promotionsberechtigung für besonders qualifizierte Bachelor-Absolventen geregelt und Nummer 2.3 des Beschlusses der Kultusministerkonferenz vom 10. Oktober 2003 in der Fassung vom 18. September 2008 („Ländergemeinsame Strukturvorgaben für die Akkreditierung von Bachelor- und Masterstudiengängen“) umgesetzt. Die Zulassungsvoraussetzungen und das Verfahren der Eignungsfeststellung regeln die Hochschulen in ihren Promotionsordnungen.

Die redaktionelle Änderung in dem neuen Satz 4 in Absatz 2 gewährleistet, dass externe Promotionen weiterhin möglich sind.

Zum Ergebnis der Anhörung:

Die Architektenkammer Niedersachsen und der DHV wenden sich gegen eine Promotionsberechtigung für Bachelor-Absolventen. Dies ist nicht sachgerecht, da es sich hierbei in Umsetzung des o. a. Beschlusses der Kultusministerkonferenz lediglich um eine gesetzliche Klarstellung handelt. Eine gesetzliche Regelung weiterer Zulassungsvoraussetzungen, wie zum Teil gefordert, ist nicht erforderlich, da eine Konkretisierung in der jeweiligen Promotionsordnung der Hochschule erfolgt.

Die Umwandlung der bestehenden Einschreibpflicht für Doktoranden in eine „Soll-Regelung“ wird kontrovers beurteilt, soll zur Klarstellung der Möglichkeit externer Promotionen jedoch bestehen bleiben. Sofern sich Einwände grundsätzlich gegen die Einführung von Promotionsstudiengängen richten, wird ihnen nicht gefolgt.

Zu Nummer 7 (Überschrift des Ersten Teils, Erstes Kapitel, Dritter Abschnitt):

Redaktionelle Anpassung an das geänderte Recht.

Zu Nummer 8 (§ 11):

Zu Buchstabe a:

Die Änderung in Satz 2 ersetzt die Verweisung auf das Hochschulrahmengesetz durch eine eigenständige Regelung.

In Anpassung an die Flexibilisierung des Studienangebots der Hochschulen werden notwendige Rechtsänderungen für Teilzeitstudiengänge und das Teilzeitstudium vorgenommen. Durch die Sätze 3 bis 6 werden die Berechnungszeiträume, in denen Studienbeiträge und noch keine Langzeitstudiengebühren zu zahlen sind, angepasst. Durch Satz 7 werden die Studienbeiträge entsprechend dem Verhältnis der zu erwerbenden Leistungspunkte zu denen eines entsprechenden Vollzeitstudiums gestaffelt. Eine entsprechende Rechtslage wird durch die Regelung in § 13 Abs. 1 Satz 5 für die Höhe der Langzeitstudiengebühren hergestellt. Die stärkere Einbeziehung des Teilzeitstudiums in die gesetzlichen Änderungen setzen eine entsprechende Anregung der Universität Lüneburg um und dienen einer besseren Vereinbarkeit von Studium und außerhochschulischen Verpflichtungen, wie beispielsweise der Kindererziehung und der Betreuung pflegebedürftiger Angehöriger.

Die Modifikationen des Satzes 8 stellen keine inhaltlichen Änderungen, sondern lediglich Klarstellungen der gegenwärtigen Rechtslage dar.

Durch Einfügung eines neuen Satzes 10 wird die studentische Beteiligung bei der Entscheidung über die Verwendung der Einnahmen aus den Studienbeiträgen eingeführt. Die nähere Ausgestaltung obliegt der Hochschule. Das Beteiligungsgebot wird durch eine paritätische Beteiligung der Studierendenvertreter in der jeweiligen Kommission umgesetzt. Satz 10 stellt zugleich klar, dass das „Letztentscheidungsrecht“ zur Vermeidung von Blockaden im Einzelfall bei dem Präsidium der Hochschule liegt.

Durch Einfügung eines neuen Satzes 11 wird den Hochschulen in ihrer Eigenschaft als Körperschaft die Errichtung von Studienbeitragsstiftungen ermöglicht, deren Kapital aus Studienbeiträgen gespeist wird. Die Erträge der Stiftung sind zur Verbesserung der Studienbedingungen und der Lehre sowie für Stipendien an Studierende einzusetzen. Mit dieser Gesetzesänderung wird ein Vorschlag des Stiferverbands für die Deutsche Wissenschaft umgesetzt. Der wesentliche Vorteil des Stiftungsmodells liegt darin, dass die Stiftung mittel- bis langfristig in die Lage versetzt wird, aus den Studienbeiträgen ein Grundstockvermögen aufzubauen, das wegen rechtsformspezifischer Steuervorteile einen Anreiz zur Erhöhung für potentielle Spender und Zustifter setzt. Zugleich wird bezüglich eines Teils des Studienbeitragsaufkommens ein Nachhaltigkeitsfaktor eingeführt. Der Sache nach schließen die Studierenden eine Art „Generationenvertrag“, da die von ihnen eingezahlten Beiträge späteren Studierenden zugute kommen. Der beherrschende Einfluss der Hochschule und insbesondere der Studierenden in der Stiftung dient der Transparenz und der Partizipation der Studierenden an der Mittelverwendung und lässt somit eine stärkere Identifikation der Studierenden mit ihrer Hochschule erwarten. Damit weiterhin hinreichende Mittel für eine zeitnahe Verwendung der Studienbeiträge zur Verfügung stehen, wird der von der Hochschule der Stiftung zur Verfügung zu stellende Betrag auf maximal 15 vom Hundert der Einnahmen aus den Studienbeiträgen begrenzt.

Für Stiftungshochschulen wird auf Anregung der Universität Göttingen durch Satz 12 eine Möglichkeit geschaffen, die Beträge mit einer entsprechenden Zweckbindung in das Stiftungsvermögen einzustellen und somit unerwünschte Dopplungen zu vermeiden.

Zum Ergebnis der Anhörung:

Die Kritik einzelner Hochschulsenate und des DGB am Letztentscheidungsrecht des Präsidiums bei der Entscheidung über die Verwendung der Studienbeiträge wird nicht geteilt, da dies zur Vermeidung von Blockaden im Konfliktfall zwingend geboten ist.

Nicht gefolgt wird auch den Bedenken von LRH, dbb und Landesastenkonzferenz gegen eine Einführung der Studienbeitragsstiftungen. Ohne Einbindung und Akzeptanz der Studierenden, denen nach dem neuen § 11 Abs. 1 Satz 11 ein „mitbeherrschender Einfluss“ in den Stiftungsgremien zukommen muss, wird einer Hochschule die Errichtung einer Studienbeitragsstiftung, faktisch nicht möglich sein. Hinsichtlich der rechtlichen Bedenken des LRH gelten die o. a. Ausführungen zur Zulässigkeit von Stipendien aus Studienbeiträgen.

Weitergehende Forderungen nach einer Modifikation der gegenwärtigen Regelungen des Beitragsrechts werden nicht aufgegriffen, da sich die bestehenden Rechtsvorschriften sowohl in der Hochschulpraxis als auch vor den Gerichten bewährt haben. Dies gilt insbesondere für die Vorschläge nach Schaffung weitergehender Befreiungstatbestände für Tätigkeiten in der Hochschulselbstverwaltung und für Zeiten der Kinderbetreuung, wie für die Forderung des dbb nach einer Streichung der Altersgrenze für das Studiendarlehen, dem Vorschlag, auch ausländischen Studierenden generell ein Anspruch auf das Studiendarlehen einzuräumen und der Anregung, den Verwaltungskostenbeitrag zu streichen.

Zu Buchstabe b:

Die Ergänzung in Satz 2 stellt klar, dass auch bei einem Parallelstudium an mehreren niedersächsischen Hochschulen nur eine Studienbeitragspflicht besteht.

Zu Nummer 9 (§ 11 a):

Zu Buchstabe a:

Durch Anfügung des neuen Satzes 3 wird darlehensberechtigten Studierenden aus kinderreichen Familien ein Anspruch auf zinsfreie Gewährung des Studiendarlehens eingeräumt. Die zum Ausgleich der hieraus resultierenden Mindereinnahmen erforderlichen Mittel werden vom Land getragen.

Zu Buchstabe b:

Folgeänderungen zu den Änderungen in § 11 Abs. 1 Sätze 2 bis 6.

Zu Nummer 10 (§ 12):

Folgeänderung zu der Änderung in § 2 Abs. 1.

Zu Nummer 11 (§ 13):

Zu Buchstabe a:

Bei den Änderungen in Absatz 1 Sätze 1 und 5 handelt es sich um Folgeänderungen zu den Änderungen in § 11 Abs. 1 Sätze 3 bis 7. Die Änderung in Absatz 1 Satz 3 stellt eine gesetzgeberische Korrektur dar.

Die Änderung in Absatz 1 Satz 4 stellt klar, dass sich die Berechnung des Zeitraums zur Erhebung von Langzeitstudiengebühren bei einem Parallelstudium nach dem Studiengang mit der längsten Regelstudienzeit bemisst, was der gängigen Verwaltungspraxis an den Hochschulen entspricht.

Zu Buchstabe b:

Die Einführung berufsbegleitender Bachelor- und Masterstudiengänge stellt einen weiteren Baustein der Offenen Hochschule dar. Gegenwärtig können die Hochschulen in Bachelorstudiengängen und in konsekutiven Masterstudiengängen nur der Höhe nach begrenzte Studienbeiträge nach § 11 Abs. 1 Sätze 1 und 4 NHG oder Langzeitstudiengebühren nach § 13 Abs. 1 NHG erheben. Die Einführung berufsbegleitender Studiengänge, die eine zeitgleiche Berufstätigkeit im Umfang von mindestens der Hälfte einer Vollzeitstätigkeit fordern, führt für die Hochschule häufig zu einem erhöhten Aufwand infolge des erforderlichen Einsatzes besonderer Angebots- und Organisationsformen, die insbesondere e-learning-Angebote mit Präsenzveranstaltungen in den Abendstunden und an den Wochenenden umfassen. Unter Berücksichtigung dieses zusätzlichen Aufwandes und der Tatsache, dass sich die berufsbegleitenden Studiengänge an einen besonderen Bewerberkreis richten, der regelmäßig über ein erhebliches eigenes Einkommen aus Berufstätigkeit verfügt, soll den Hochschulen die Erhebung kostendeckender Gebühren ermöglicht werden.

Zum Ergebnis der Anhörung:

Die Landesastenkonzferenz wendet sich gegen die Erhebung von Gebühren für berufsbegleitende Studiengänge. Dies ist jedoch eine wesentliche Forderung einiger Hochschulen für die Einführung dieser Studiengänge und stellt in Verbindung mit der Erweiterung des § 34 Abs. 3 NHG einen unerlässlichen Anreizfaktor dar, berufsbegleitende Studiengänge einzuführen, die nicht zu Lasten grundständiger Kapazitäten gehen.

Zu Buchstabe c:

Es wird gesetzlich klargestellt, dass sich die Organzuständigkeit des Präsidiums auch auf die Gebühren- und Entgeltordnungen nach § 13 Abs. 3 erstreckt.

Zu Nummer 12 (§ 14):

Der Änderungsvorschlag greift eine Anregung der Universität Oldenburg auf, im Bereich der Gebührenerhebung für weiterbildende Studiengänge flexible Fälligkeiten regeln zu können, um dadurch im Weiterbildungsbereich wettbewerbsfähig zu bleiben.

Zu Nummer 13 (§ 16):

Zu Buchstabe a:

Durch eine Erweiterung der gesetzlichen Formulierung werden zukünftig auch gemeinsame Berufungsverfahren zwischen Hochschulen und Einrichtungen ermöglicht, deren Schwerpunkt in der Lehre liegt.

Zu Buchstabe b:

Die Modifikation der Regelung in Satz 2 entspricht der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts (BVerfGE 35, 79 ff.).

Zum Ergebnis der Anhörung:

Die Senate einiger Hochschulen, die Landesastenkonzferenz und die Personalvertretungen wenden sich gegen den Stimmrechtsausschluss der Mitglieder der MTV-Gruppe in Berufungsverfahren. Vor dem Hintergrund der zuvor zitierten Rechtsprechung wird der Stimmrechtsausschluss, der für die Abstimmung in der Berufungskommission mit der gegenwärtigen Regelung in § 26 Abs. 2 Satz 4 NHG korrespondiert, aufrecht erhalten.

Zu Nummer 14 (§ 18):

Zu Buchstabe a:

Wesentlicher Kernbereich dieses Gesetzentwurfs ist die Erweiterung des Hochschulzugangs für Berufsqualifizierte über die bestehenden Möglichkeiten hinaus. Da hierdurch die Durchlässigkeit zwischen den Bildungssystemen verbessert wird, handelt es sich um ein wesentliches Element zur Umsetzung der Offenen Hochschule.

Um die Zugangsmöglichkeiten übersichtlicher darzustellen, werden die Absätze 1 und 2 neu strukturiert. In dem neuen Absatz 1 Nr. 1 werden die schulischen Zugangsberechtigungen dargestellt. Materiell-rechtliche Änderungen sind hiermit nicht verbunden. Durch die gesetzliche Formulierung in Satz 3 Halbsatz 2 wird klargestellt, dass die Abnahme der Fachrichtungswechselprüfung eine Pflichtaufgabe der Hochschule ist.

Mit den Änderungen in Absatz 2 wird der Hochschulzugang für beruflich Vorgebildete erheblich erweitert. Hierdurch werden der Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 6. März 2009 („Hochschulzugang für beruflich qualifizierte Bewerber ohne schulische Hochschulzugangsberechtigung“) und die am 26. Mai 2009 unterzeichnete „Qualifizierungsoffensive Niedersachsen“ gesetzlich umgesetzt. Durch die Regelung in Satz 1 erhalten die Absolventinnen und Absolventen der in Bezug genommenen bundes- und landesrechtlich geregelten Fortbildungen zukünftig eine allgemeine Hochschulzugangsberechtigung. Der Kreis der Zugangsberechtigten wird damit über die bereits nach derzeitigem Recht begünstigten Meister, Techniker und Betriebswirte erheblich erweitert und erfasst insbesondere den Katalog der Fortbildungsberufe, die der Bund durch Verordnung nach § 53 des Berufsbildungsgesetzes oder § 42 der Handwerksordnung geregelt hat, die Fortbildungsberufe, die die zuständigen Stellen für ihren eigenen Zuständigkeitsbereich nach § 54 des Berufsbildungsgesetzes oder § 42 a der Handwerksordnung geregelt haben, die Fachschulabschlüsse sowie die landesrechtlich geregelten Fortbildungen im Gesundheitswesen.

Satz 2 regelt die Möglichkeiten des Erwerbs einer fachbezogenen Zugangsberechtigung nach beruflicher Vorbildung. Bewerberinnen und Bewerber mit einer zweijährigen Berufsausbildung und einer anschließenden dreijährigen einschlägigen Berufspraxis erhalten eine direkte fachbezogene Studienberechtigung (Nummer 1). Für den Personenkreis, der diese Voraussetzungen nicht erfüllt, verbleibt die Möglichkeit des Erwerbs der Zugangsberechtigung durch Prüfung (Nummer 3 in Verbindung mit Absatz 12). Für Absolventinnen und Absolventen solcher Vor- und Fortbildungen, die nicht bereits von Absatz 2 Satz 1 erfasst werden, bleibt daneben die Möglichkeit der Feststellung einer fachbezogenen Hochschulzugangsberechtigung nach Maßgabe einer Verordnung des für die Schulen zuständigen Ministeriums bestehen (Nummer 2 in Verbindung mit Satz 3).

Darüber hinaus können die Hochschulen zukünftig in grundständigen Studiengängen über die anerkannten Zugangswege aus dem Bereich des beruflichen Bildungswesens hinaus auch beruflich erworbene studienrelevante Kompetenzen berücksichtigen, die nicht an den Nachweis anerkannter Vorbildungen gebunden sind (Satz 4). Die nähere Ausgestaltung erfolgt durch Ordnung der Hochschule.

Durch Satz 1 des neu gefassten Absatzes 3 wird den Inhaberinnen und Inhabern der Fachhochschulreife aus bildungspolitischen Gründen eine fachbezogene Zugangsberechtigung zu Universitäten und gleichgestellten Hochschulen eingeräumt. Die Sätze 2 und 3 entsprechen im Wesentlichen der bisherigen Rechtslage.

Zum Ergebnis der Anhörung:

Die Öffnung des Hochschulzugangs für Berufsqualifizierte wird insbesondere seitens der Berufsverbände begrüßt. Die in diesem Bereich von Einzelnen geforderten Studierfähigkeitstests sind angesichts des Beschlusses der Kultusministerkonferenz vom 6. März 2009 nicht sachgerecht.

Zu Buchstabe b:

Folgeänderungen zu Absatz 1.

Zu Buchstabe c:

Die Organzuständigkeit des Präsidiums korrespondiert mit der Regelung in § 13 Abs. 9 Satz 1.

Zu Buchstabe d:

Die in Satz 2 vorgesehene Aufteilung der Prüfung in einen allgemeinen und einen besonderen Teil entspricht der Verordnung über den Erwerb der fachbezogenen Hochschulzugangsberechtigung durch Prüfung vom 17. Dezember 2009 (Nds. GVBl. S. 502). Durch Satz 3 wird klargestellt, dass die Mitwirkung der Hochschule bei der Abnahme des besonderen Teils der Prüfung eine Pflichtaufgabe ist.

Zu Nummer 15 (§ 19):

Zu Buchstabe a:

Folgeänderung zu der Änderung in § 2 Abs. 1.

Zu Buchstabe b:

Die Neufassung des Satzes 2 ist erforderlich, damit auch im Bereich des Teilzeitstudiums mehr Flexibilität ermöglicht wird. Die Festlegung einer Obergrenze der im Teilzeitstudium zu erwerbenden Leistungspunkte durch die Hochschule ist im Hinblick auf die abgestuften Regelungen im Bereich der Studienbeitrags- und Langzeitstudiengebührenrechts (§ 11 Abs. 1, § 11 a Abs. 3, § 13 Abs. 1) erforderlich.

Zu Buchstabe c:

Durch Einfügung eines neuen Absatzes 3 werden die Hochschulen ermächtigt, in zulassungsfreien Studiengängen oder in zulassungsbeschränkten Studiengängen, in denen nach Abschluss des Vergabeverfahrens noch Plätze frei sind, auch solche Studienbewerberinnen und Studienbewerber einzuschreiben, die zwar nicht über eine Hochschulzugangsberechtigung nach § 18 verfügen, aber auf anderem Wege (z. B. über eine Gasthörerschaft) eine entsprechende wissenschaftliche Befähigung nachweisen. Das Nähere regelt die Hochschule durch Ordnung. Dort kann auch ein zweisemestriges Probestudium vorgesehen werden.

Zum Ergebnis der Anhörung:

Die seitens des Hochschullehrerbundes vorgetragene Kritik, durch eine Umsetzung dieser Regelung werde das Niveau der akademischen Lehre gefährdet, wird nicht geteilt, da es sich hierbei um eine zusätzliche Möglichkeit handelt, von der die Hochschule nur in besonderen Ausnahmefällen Gebrauch machen wird.

Zu Buchstabe d:

Folgeänderung aus der Einfügung eines neuen Absatzes 3.

Zu Buchstabe e:

Durch Anfügung eines neuen Absatzes 8 wird eine Rechtsgrundlage für die Übermittlung von personenbezogenen Daten der staatlichen Prüfungsämter und der zuständigen kirchlichen Stellen an die Hochschulen zwecks Feststellung der Voraussetzungen für eine Exmatrikulation geschaffen.

Zu Nummer 16 (§ 20):

Durch Streichung der Vorgabe, die Organe der Studierendenschaft nach den Grundsätzen der personalisierten Verhältniswahl zu wählen, wird der Gestaltungsspielraum der Studierendenschaft gesteigert. Dies wird seitens der Landesastenkonzferenz ausdrücklich begrüßt.

Der weitergehende Vorschlag der Landesastenkonzferenz nach gesetzlicher Verankerung einer Konferenz der niedersächsischen Studierendenvvertretungen wird nicht aufgegriffen. Eine institutionalisierte Zusammenarbeit der Studierendenvvertretungen bedarf weder einer gesetzlichen Rechtsgrundlage noch sollte sie verpflichtend angeordnet werden. Vielmehr sollte sie der Selbstorganisation der Studierendenvvertretungen überlassen bleiben. Angesichts der komplexen Aufgaben, die die Hochschulen sowohl im staatlichen Bereich als auch im Selbstverwaltungsbereich wahrnehmen, besteht auch keine Vergleichbarkeit mit dem in der LHK institutionalisierten Zusammenwirken der Hochschulen (§ 4 NHG). In der LHK beraten die Präsidentinnen und Präsidenten der Hochschulen allgemeinen Angelegenheiten des Hochschulwesens mit dem Ziel, Konflikte in eigener Regie zu lösen, gemeinsame Interessen der Hochschulen zu definieren und diese insbesondere gegenüber dem Fachministerium zu vertreten. Die LHK ist insoweit sowohl eine eigenständige Koordinierungsinstanz als auch ein wichtiger Ansprechpartner für das Fachministerium.

Zu Nummer 17 (§ 21):

Es wird gesetzlich klargestellt, dass die Ausnahme von den Einstellungsvoraussetzungen des § 7 Abs. 1 Nr. 1 des Beamtenstatusgesetzes auch für die Akademischen Rätinnen und Räte gilt, wenn an deren Berufung ein dienstliches Interesse besteht.

Zu Nummer 18 (§ 23):

Es handelt sich um eine Folgeänderung aus dem durch Neufassung des Niedersächsischen Beamtengesetzes (Artikel 1 des Gesetzes vom 25. März 2009; Nds. GVBl. S. 72) geänderten Nebentätigkeitsrecht.

Zum Ergebnis der Anhörung:

Nicht sachgerecht ist der weitergehende Vorschlag des dbb, die in Absatz 2 geregelte Befreiung von der Anzeigepflicht für in Nebentätigkeit ausgeübte Vortrags- und Gutachtertätigkeiten von Professorinnen und Professoren sowie Juniorprofessorinnen und Juniorprofessoren auf den Kreis der Privatdozentinnen und Privatdozenten sowie der außerplanmäßigen Professorinnen und außerplanmäßigen Professoren zu erweitern. Die Ausnahme von der Anzeigepflicht ist durch das „Professorenprivileg“ gerechtfertigt. Dieses kommt dem Personenkreis, der nach § 31 Abs. 1 NHG wissenschaftliche Dienstleistungen erbringt, nicht zu.

Zu Nummer 19 (§ 26):

Zu Buchstabe a:

In Absatz 1 werden die bestehenden Ausnahmen vom grundsätzlichen Ausschreibungsgebot bei der Berufung von Professorinnen und Professoren auf solche Tatbestände erweitert, in denen die besondere Qualifikation der oder des zu Berufenden im Wettbewerb mit anderen Bewerberinnen und Bewerbern objektiv nachgewiesen ist. Zur besseren Lesbarkeit werden der Absatz 1 neu strukturiert und die einzelnen Tatbestände numerisch erfasst.

In der Nummer 1 werden die Leiterinnen und Leiter von Nachwuchsgruppen hinsichtlich eines möglichen Ausschreibungsverzichts bei der Besetzung von Professorenstellen den Juniorprofessorinnen und Juniorprofessoren gleichgestellt, wenn sie ihre Position nach einer externen Begutachtung erhalten haben. Mit der Einrichtung von wissenschaftlichen Nachwuchsgruppen unterstützen Förderinstitutionen wie die Deutsche Forschungsgemeinschaft (DFG) oder die VolkswagenStiftung eine frühzeitige Selbständigkeit junger Nachwuchsforscherinnen und Nachwuchsforscher. Dabei sehen die maßgeblichen Förderbestimmungen regelmäßig vor, dass die Position der jeweiligen Nachwuchsgruppenleiterin oder des jeweiligen Nachwuchsgruppenleiters auf der Grundlage einer externen Begutachtung vergeben wird. Die Möglichkeit eines Ausschreibungsverzichts bei der nachfolgenden Berufung auf eine entsprechende Professorenstelle ist somit sachgerecht.

Durch Nummer 2 wird sichergestellt, dass eine unbefristete Übernahme befristet eingestellter Professorinnen und Professoren generell und somit nicht nur im Fall der Entfristung einer Erstberufung ohne erneute Ausschreibung erfolgen kann.

Mit der neuen Nummer 4 wird ein Ausschreibungsverzicht bei der Besetzung von sogenannten Programm-Professuren ermöglicht, also bei solchen Professorenstellen, die aus hochschulübergreifenden Förderprogrammen finanziert werden, wenn deren Vergabebestimmungen eine Ausschreibung (z. B. Lichtenberg-Professuren der VolkswagenStiftung) oder ein Bewerbungsverfahren (z. B. Heisenberg-Professuren der DFG) und ein Auswahlverfahren mit externer Begutachtung vorsehen.

Mit der neuen Nummer 5 wird der besondere Ausnahmefall erfasst, dass eine besonders qualifizierte Persönlichkeit gewonnen werden soll, an der die Hochschule im Hinblick auf die Verbesserung ihrer Qualität und zur Stärkung ihres Profils ein besonderes Interesse hat. Bedeutung kann dies insbesondere erlangen bei der Rekrutierung einer herausragenden Professorin oder eines herausragenden Professors, die oder der sein Fachgebiet nachweislich geprägt hat durch Beteiligung an einem Sonderforschungsbereich oder an einem im Rahmen der Exzellenzinitiative von Bund und Ländern geförderten Projekt.

Der neue Satz 4 stellt klar, dass die Hochschule im Fall des Absehens von einer Ausschreibung das Berufungsverfahren angemessen vereinfachen kann. Dies betrifft insbesondere die Einsetzung einer Berufungskommission und die Benennung von drei Kandidaten, da die Hochschule nur dann von einer Ausschreibung absehen wird, wenn sich ihre Vorstellungen bereits auf eine Person konkretisiert haben.

Zum Ergebnis der Anhörung:

Die Erweiterung der Möglichkeiten eines Ausschreibungsverzichts und die im Anhörungsentwurf vorgesehene Zuständigkeit des Präsidiums für den Erlass der Ordnungen nach Satz 4 wird von einigen Hochschulen begrüßt und von verschiedenen Seiten kritisiert. Trotz dieser Kritik wird an der vorgesehenen Erweiterung der Tatbestände, bei denen von einer Ausschreibung abgesehen werden kann, festgehalten. Die bestehenden Ausschreibungsverzichte haben sich in der Praxis bewährt, ohne dass hier rechtliche Probleme erkennbar wurden. Es ist unerlässlich, im Wettbewerb um besonders exzellente Professorinnen und Professoren weitergehende sachgerechte Flexibilisierungen vorzusehen, die der Beschleunigung der Besetzung von Professorenstellen dienen. Das grundsätzliche Ausschreibungsgebot wird hierdurch jedoch nicht in Frage gestellt, da die Erweiterung der Möglichkeiten des Ausschreibungsverzichts ausschließlich solche besonderen Tatbestände betrifft, in denen die herausragende Qualifikation der oder des zu Berufenden aufgrund anderweitiger Umstände bereits nachgewiesen ist und damit das Prinzip der Bestenauslese gewährleistet ist.

Hingegen wird die Kritik an der Zuständigkeit des Präsidiums für den Erlass der das Berufungsverfahren regelnden Ordnungen aufgegriffen. Durch eine Änderung der Formulierung des Satzes 4 wird - in Verbindung mit der Regelung in § 41 Abs. 1 Satz 1 NHG - die Senatszuständigkeit auch in diesem Bereich sichergestellt. Dies dient zugleich der Ausräumung vorgetragener rechtlicher Bedenken. Zudem wird durch eine Konkretisierung der Formulierung des Satzes 4 klargestellt, dass der Fakultätsrat weiterhin für die Erstellung des Berufungsvorschlags zuständig bleibt (§ 26 Abs. 2 Satz 1 NHG).

Zu Buchstabe b:

Für die im Rahmen der Exzellenzinitiative von Bund und Ländern zu besetzenden Professorenstellen, die in der Regel fakultätsübergreifend angesiedelt sind, wird der Hochschule die Möglichkeit eröffnet, Berufungskommission einzusetzen, die nicht zwingend nach Statusgruppen zusammensetzen sind. Ziel ist, verstärkt externen Sachverstand, insbesondere von Angehörigen außeruniversitärer, mit der Hochschule kooperierender Forschungseinrichtungen, in die Auswahlentscheidung einfließen zu lassen. Eine entsprechende Rechtslage wird durch die Verweisung in § 30 Abs. 3 Satz 5 auch für die Berufung von Juniorprofessorinnen und Juniorprofessoren hergestellt.

Zum Ergebnis der Anhörung:

Um einige der im Anhörungsverfahren geäußerten Bedenken auszuräumen, wird auch im Rahmen des Absatzes 4 eine stärkere Einbindung des Hochschulsenats sowie der Gleichstellungsbeauftragten gesetzlich gewährleistet. Weitergehende Vorschläge einzelner Hochschulen, insbesondere nach einer vollständigen Freistellung von den Regelungen des § 26 für die Besetzung von Exzellenzprofessuren oder von Professuren, die in gemeinsamen Berufungsverfahren besetzt werden sollen, werden wegen fehlender inhaltlicher Bestimmtheit nicht aufgegriffen.

Zu Buchstabe c:

Folgeänderung aus der Einfügung des neuen Absatzes 4.

Zu Buchstabe d:

Es wird gesetzlich klargestellt, dass Verwalter von Professorenstellen nicht befugt sind, den Professorentitel zu führen.

Zu Buchstabe e:

Die Änderung korrespondiert mit der Änderung in § 16 Abs. 1 Satz 4.

Zu Nummer 20 (§ 27):

Zu Buchstabe a:

Die Vereinbarung der Kultusministerkonferenz vom 10. November 1978 in der Fassung vom 15. August 2002 über die Besetzung von Professorinnen- oder Professorenstellen an den Hochschulen sieht in den dort aufgeführten Fällen Sperrfristen für die Erteilungen von Rufan an andere Hochschulen vor. Vor dem Hintergrund der Aufkündigung dieser Vereinbarung durch einige Länder

besteht im Interesse der Hochschulen das Erfordernis nach Schaffung einer gesetzlichen Rechtsgrundlage für Regelungen in Berufungs- und Bleibvereinbarungen betreffend den Zeitraum des Verbleibs an der Hochschule sowie eine Verpflichtung zur Erstattung besonderer Ausstattungsmittel im Fall eines vorzeitigen Ausscheidens aus der Hochschule.

Zum Ergebnis der Anhörung:

Die vorgesehenen Rechtsänderungen werden unterschiedlich bewertet. Während sie von einigen Hochschulen begrüßt werden, da sie die dortige Praxis abbilden, werden von anderer Seite tatsächliche und rechtliche Bedenken gelten gemacht. Diese Bedenken überzeugen jedoch nicht. Die Regelung ist nach Kündigung o. a. Vereinbarung der Kultusministerkonferenz im Interesse der Hochschulen erforderlich. Inhaltlich zielt sie auf eine Vermeidung von Fehlinvestitionen bei der Anschaffung von hochspezialisierten Großgeräten und bezieht sich somit nur auf die Zusage „zusätzlicher Mittel“ und damit auf die Ausstattung, die über die verfassungsmäßig garantierte Grundausrüstung hinausgeht. Diese ist in besonderer Weise auf die Berufung der Professorin oder des Professors gerichtet, so dass sie sich bei ihrem oder seinem vorzeitigen Verlassen der Hochschule als ganz oder teilweise verlorene Investition darstellen kann. Rechtlich ist die betreffende Abrede als Bestandteil der Berufsvereinbarung dem Hochschulrecht und nicht dem Beamtenrecht zuzuordnen. Da ein Rechtsanspruch auf die zusätzliche Ausstattung nicht besteht, bestehen keine Bedenken, diese Ausstattungszusage mit einer Nebenbestimmung zu verknüpfen. Der Einwand des Wettbewerbsnachteils überzeugt nicht, weil die jeweilige Hochschule selbst entscheidet, ob und in welchem Umfang sie in der Berufsvereinbarung von der Option Gebrauch macht. Aus diesem Grund muss es - entgegen der Auffassung des LRH - insoweit auch bei einer Ermessensvorschrift bleiben.

Zu Buchstabe b:

Folgeänderung aus der Einfügung des neuen Absatzes 6.

Zu Buchstabe c:

Es wird eine Rechtsgrundlage geschaffen, wonach Persönlichkeiten, die sich in besonderer Weise um Wissenschaft, Technik, Kultur oder Kunst in Niedersachsen verdient gemacht haben, durch die Landesregierung mit dem Titel „Professorin ehrenhalber“ oder „Professor ehrenhalber“ ausgezeichnet werden können. Die Möglichkeit einer solch hohen Auszeichnung kann Anreize für besonderes Engagement und herausragende Leistungen in den betreffenden Bereichen setzen und stellt damit eine sinnvolle Ergänzung der bestehenden Möglichkeiten der Landesregierung zur Verleihung von Medaillen und weiteren Ehrungen dar. Sie ist zudem ein wichtiges Instrument, die Interessen des Landes Niedersachsen über die Landesgrenzen hinaus zu transportieren.

Zum Ergebnis der Anhörung:

Die im Anhörungsverfahren geäußerte Kritik an dieser Regelung wird nicht aufgegriffen, da durch den Zusatz „ehrenhalber“ hinreichend verdeutlicht wird, dass es sich nicht um einen akademischen Titel handelt.

Zu Nummer 21 (§ 28):

Die Änderung korrespondiert mit der Änderung in § 16 Abs. 1 Satz 4.

Zu Nummer 22 (§ 30):

Zu Buchstabe a:

Folgeänderung aus der Einfügung des neuen § 26 Abs. 4.

Zu Buchstabe b:

Folgeänderung aus der Einfügung des neuen § 27 Abs. 6.

Zu Nummer 23 (§ 33):

Hintergrund der Streichung des Wortes „außertariflichen“ ist, dass diesem Wort keine materiell-rechtliche Bedeutung zukommt. Die Zuordnung einer Personengruppe in den Geltungsbereich eines Tarifvertrages ergibt sich aus den tarifvertraglichen Regelungen, die den gesetzlichen Bestimmungen vorgehen.

Zu Nummer 24 (§ 34):

Die Ergänzung der bestehenden Regelungen ist wegen der Einführung berufsbegleitender Studiengänge (§ 13 Abs. 3 Satz 5) erforderlich.

Zu Nummer 25 (§ 35):

Mit der vorgesehenen Ergänzung der Regelung soll den Hochschulen ermöglicht werden, Gastwissenschaftlerinnen und Gastwissenschaftlern für die Dauer des nach Satz 1 bestehenden Dienstverhältnisses die Führung des Professorentitels zu gestatten. Die näheren Einzelheiten regelt die Hochschule durch Ordnung, gegebenenfalls unter Beachtung des Artikel 5 Abs. 1 des Niedersächsischen Konkordats im Fach katholische Theologie. Die neue Option verbessert die Rahmenbedingungen für die niedersächsischen Hochschulen zur Rekrutierung von Spitzenforscherinnen und Spitzenforschern außerhalb des ordentlichen Berufungsverfahrens.

Zu Nummer 26 (§ 37):

Unter Berücksichtigung des Beschlusses des Bundesverwaltungsgerichts vom 8. Juli 2008 (Az: 6 P 14.07) wird gesetzlich geregelt, dass die Hochschule in ihrer Grundordnung die ständige Vertretung der Präsidentin oder des Präsidenten in Rechts- und Verwaltungsangelegenheiten durch eine hauptberufliche Vizepräsidentin oder einen hauptberuflichen Vizepräsidenten vorsehen kann. Dies umfasst auch die personalrechtlichen und personalvertretungsrechtlichen Angelegenheiten.

Zu Nummer 27 (§ 38):

Zu Buchstabe a:

Auf Anregung der LHK wird eine gesetzliche Regelung aufgenommen, die für den Fall einer Amtszeitverlängerung des Präsidenten den Verzicht auf eine Ausschreibung ermöglicht, wenn Senat und Hochschulrat zustimmen. Eine entsprechende Regelung gilt wegen des Verweises in § 39 Abs. 1 NHG auch für die hauptberufliche Vizepräsidentinnen und hauptberuflichen Vizepräsidenten.

Zu Buchstabe b:

Mit der Ergänzung in Absatz 5 soll den Beamtinnen und Beamten, deren Präsidentenamt durch Ablauf der Amtszeit oder durch Entlassung nach Abwahl endet, auf Antrag eine Versetzung in den Ruhestand auch aus dem bisherigen Beamtenverhältnis, in dem sie nach Satz 1 für die Dauer des Beamtenverhältnisses auf Zeit als beurlaubt gelten, ermöglicht werden, wenn eine weitere Verwendung nicht möglich ist.

Zum Ergebnis der Anhörung:

Der LRH lehnt diese Regelung grundsätzlich ab. Die geltend gemachten finanziellen Bedenken werden jedoch nicht geteilt, da angesichts der geringen Zahl der Betroffenen und der engen Tatbestandsvoraussetzungen davon auszugehen ist, dass die Regelung nur in seltenen Ausnahmefällen zur Anwendung kommt. Zudem kann nicht allgemein festgestellt werden, dass eine Versetzung in den Ruhestand vor Erreichen der Altersgrenze zwingend zu Mehrausgaben führt. Langfristig betrachtet erscheint es nicht ausgeschlossen, dass wegen der geringeren ruhegehaltfähigen Dienstzeit und der darauf beruhenden geringeren Versorgung auch Minderausgaben entstehen können.

Zu Buchstabe c:

Mit der Ergänzung in Satz 1 wird gesetzlich klargestellt, dass die Ruhestandsregelungen auch im Fall einer Entlassung aus dem Präsidentenamt nach Abwahl gelten.

Auf Anregung der LHK werden mit den neuen Sätzen 5 und 6 versorgungsrechtliche Nachteile bei einer Versetzung in den Ruhestand aus dem Präsidentenamt gegenüber einer Versetzung in den Ruhestand aus dem Professorenamt ausgeschlossen. Die Einstellungsvoraussetzungen für Präsidentinnen und Präsidenten sind in § 38 Abs. 3 NHG bewusst offen gehalten worden, um bei einer Ausschreibung einen möglichst großen Bewerberkreis anzusprechen. Dies führt jedoch bei der Berechnung der ruhegehaltfähigen Dienstzeiten gegenwärtig dazu, dass nur die im Gesetz vorgeschriebenen Mindestzeiten ruhegehaltfähig sind. Bestimmte Zeiten, die bei einer Professorin oder einem Professor nach § 67 Abs. 2 des Beamtenversorgungsgesetzes ruhegehaltfähig sind (Zeiten der Promotion und der Habilitation), bleiben bei der Ermittlung der ruhegehaltfähigen Dienstzeiten aus dem Präsidentenamt unberücksichtigt. Da die Wahl zur Präsidentin oder zum Präsidenten jedoch maßgeblich in Anerkennung der bisherigen beruflichen Leistung erfolgt, ist die versorgungsrechtliche Nichtberücksichtigung dieser Zeiten nicht sachgerecht.

Mit den neuen Satz 7 wird geregelt, dass Versorgungsbezüge aus dem Präsidentenamt erst dann gezahlt werden, wenn auch in dem nach Beendigung der Amtszeit als Präsidentin oder Präsident wieder aufgenommenen Beamtenverhältnis der Versorgungsfall eintritt. Präsidentinnen und Präsidenten, die in einem Beamtenverhältnis zum Land oder zu einer Stiftung stehen, gelten aus diesem für die Dauer der Wahrnehmung des Präsidentenamtes nach § 38 Abs. 5 Satz 1 NHG als beurlaubt. In den Fällen, in denen eine Präsidentin oder ein Präsident aus dem Präsidentenamt ausscheidet und wieder die Amtsgeschäfte des Amtes aufnimmt, aus dem sie oder er als beurlaubt galt, besteht nach Maßgabe des § 53 des Beamtenversorgungsgesetzes der Anspruch auf Versorgung aus dem Präsidentenamt neben dem Anspruch auf das Verwendungseinkommen. Dies ist nicht sachgerecht, da die Beamtin oder der Beamte durch das Verwendungseinkommen hinreichend alimentiert wird. Im Ergebnis führt die Neuregelung zu Minderausgaben des Landes.

Zu Nummer 28 (§ 42):

Die vorgesehenen Flexibilisierungen betreffend die Amtszeiten und die Ausschreibung der Stelle der Gleichstellungsbeauftragten und setzen die entsprechenden Änderungsvorschläge der Landeskongress Niedersächsischer Hochschulfrauenbeauftragter um.

Zu Nummer 29 (§ 43):

Zu Buchstabe a:

Mit der Änderung in Satz 6 wird gewährleistet, dass die Begrenzung des Gesamtumfangs der Freistellungen von den dienstlichen Aufgaben als Professorin oder Professor nur für die Dekanin oder den Dekan und, soweit die Grundordnung diese vorsieht, für weitere Mitglieder nach Satz 1, nicht jedoch für die Studiendekanin oder den Studiendekan gilt. Die hochschulrechtliche Regelung entspricht damit § 7 Abs. 1 der Lehrverpflichtungsverordnung, wonach die Dekanin oder der Dekan und die Studiendekanin oder der Studiendekan zeitgleich von ihren Lehrverpflichtungen freigestellt werden können.

Zu Buchstabe b:

Angesichts der wachsenden Verantwortung und Komplexität der Aufgaben im Management einer Fakultät sehen die Hochschulgesetze einiger Länder die Einführung hauptamtlicher Dekane vor. Durch Anfügung eines neuen Absatzes 5 soll auch den niedersächsischen Hochschulen ermöglicht werden, hauptberufliche Dekane zu bestellen, die im Hinblick auf Qualifikation, Amtszeit und dienstrechtliche Ausgestaltung den für Präsidentinnen und Präsidenten bestehenden Regelungen unterworfen werden. Die dafür erforderlichen finanziellen Mittel sind von den Hochschulen aus den eigenen Ressourcen aufzubringen.

Zum Ergebnis der Anhörung:

Die Möglichkeit der Bestellung hauptberuflicher Dekane wird von einigen Hochschulen deutlich begrüßt. Von anderer Seite geltend gemachte Bedenken, die sich in erster Linie auf die Möglichkeit der Bestellung externer Personen sowie auf finanzielle Aspekte beziehen, werden nicht geteilt, da es sich hier nur um eine Option handelt, über deren Anwendbarkeit die einzelne Hochschule in ihrer Grundordnung entscheidet.

Zu Nummer 30 (§ 48):

Die Anfügung eines neuen Satzes 7 an Absatz 2 dient lediglich der Klarstellung.

Zu Nummer 31 (§ 52):

Mit der Änderung in Absatz 3 Satz 2 wird klargestellt, dass auch die Senatsvertreterin oder der Senatsvertreter im Hochschulrat nicht an Aufträge und Weisungen gebunden ist. Damit wird eine für den Stiftungsrat (§ 60 Abs. 1 Satz 3) entsprechende Rechtslage hergestellt. Die fakultative Hinzuziehung einer Vertreterin oder eines Vertreters der Studierendenschaft zu den Sitzungen des Hochschulrats zielt auf eine stärkere Berücksichtigung der studentischen Belange.

In der Anhörung vorgebrachte weitergehende Vorschläge nach einer verpflichtenden Hinzuziehung der Gleichstellungsbeauftragten, der Personalvertretungen sowie von studentischen Vertreterinnen und Vertretern zu den Sitzungen des Hochschulrats werden nicht aufgegriffen. Eine generelle Hinzuziehung ist nicht sachgerecht, sondern sollte nach Entscheidung des Hochschulrats jeweils sachbezogen erfolgen.

Zu Nummer 32 (§ 53):

Es handelt sich um eine Folgeänderungen zu § 2 Abs. 1 und eine Anpassung des Absatzes 1 an das neue Laufbahnrecht.

Zu Nummer 33 (§ 54):

Folgeänderungen zu § 2 Abs. 1.

Zu Nummer 34 (§ 54 a):

Folgeänderungen zu § 2 Abs. 1.

Zu Nummer 35 (§ 57):

Auf Anregung des LRH wird für die Stiftungen klargestellt, dass eine Zins bringende Anlage der der Stiftung zur Erfüllung ihrer Aufgaben zustehenden Mittel zulässig ist und bei einer Anlage in Wertpapieren die Grundsätze des § 54 des Versicherungsaufsichtsgesetzes in Verbindung mit der Anlageverordnung zu beachten sind. Diese Klarstellung entspricht der gegenwärtigen Praxis für Anlagestrategien der Stiftungen, die auf einer analogen Anwendung des § 11 Abs. 2 NHG beruht.

Zu Nummer 36 (§ 58):

Die Rechtsänderung stellt sicher, dass Professorenstellen zukünftig nur nach Zustimmung des Stiftungsrats ausgeschrieben werden dürfen, wenn die Professur nicht der in der Zielvereinbarung verankerten Entwicklungsplanung mit Denomination der Professuren entspricht. Wegen der strategischen Bedeutung, die der Besetzung von Professorenstellen für die Entwicklung und die Schwerpunktbildung der Hochschule zukommt, ist es unerlässlich, dass der Stiftungsrat bereits frühzeitig in die der Ausschreibung zugrunde liegenden Strukturentscheidungen der Hochschule, die insbesondere die Einbindung der Professur in das Strukturkonzept der Hochschule, die Denomination und die Wertigkeit der Professur betrifft, eingebunden wird.

Zum Ergebnis der Anhörung:

Der Zustimmungsvorbehalt des Stiftungsrats für die Freigabe von Professorenstellen wird von einigen Hochschulen, dem DGB und der Landesastenkonzferenz als „Rückkehr zur Detailsteuerung“ kritisiert. Diese Bedenken überzeugen nicht, da der Stiftungsrat seine Aufgabe nur dann sachgerecht wahrnehmen kann, wenn er frühzeitig in die strategischen Entscheidungen der Hochschule einge-

bunden wird. Zudem handelt es sich um eine analoge Regelung zu § 9 Abs. 1 des Gesetzes zur Errichtung der Niedersächsischen Technischen Hochschule.

Zu Nummer 37 (§ 60):

Die Ergänzung in Absatz 2 Satz 2 Nr. 3 gewährleistet, dass auch der die Entwicklungs- und Leistungsziele bestimmende Entwicklungsplan der Hochschule der Zustimmung des Stiftungsrats bedarf. Die fakultative Hinzuziehung einer Vertreterin oder eines Vertreters der Studierendenschaft zu den Sitzungen des Stiftungsrats zielt auf eine stärkere Berücksichtigung der studentischen Belange.

Zum Ergebnis der Anhörung:

Hinsichtlich des Zustimmungsvorbehalts des Stiftungsrats wird auf die Ausführungen zu Nummer 36 verwiesen.

Hinsichtlich der weitergehenden Vorschläge nach einer verpflichtenden Hinzuziehung der Gleichstellungsbeauftragten, der Personalvertretungen sowie von studentischen Vertreterinnen und Vertretern zu den Sitzungen des Stiftungsrats wird auf die Ausführungen zu Nummer 31 verwiesen.

Zu Nummer 38 (§ 63 a):

Mit der Änderung wird das Niedersächsische Hochschulgesetz an die Approbationsordnung für Ärzte angepasst, wonach auch ärztliche Praxen und andere Einrichtungen der ambulanten ärztlichen Krankenversorgung in die ärztliche Ausbildung einbezogen werden können.

Zu Nummer 39 (§ 63 c):

Es wird gesetzlich klargestellt, dass die Regelung nicht nur auf die erstmalige Verlängerung der Amtszeit des jeweiligen Vorstandsmitglieds begrenzt ist.

Zu Nummer 40 (§ 63 d):

Zu Buchstabe a:

Die Änderung korrespondiert mit den Änderungen in § 63 c Abs. 4.

Zu Buchstabe b:

Bezüglich des Vorschlagsrechts zur Entlassung des Vorstandsmitglieds für Krankenversorgung sowie des Vorstandsmitglieds für Wirtschaftsführung und Administration der Universitätsmedizin Göttingen wird eine für die Vorstandsmitglieder an der Medizinischen Hochschule Hannover entsprechende Rechtslage (§ 63 c Abs. 5 Satz 3 NHG) erzielt, wonach diese Mitglieder auch auf Vorschlag der übrigen jeweils nicht betroffenen Vorstandsmitglieder entlassen werden können.

Zu Nummer 41 (§ 63 e):

Mit der Anfügung einer neuen Nummer 6 an Absatz 6 wird auch das Vorstandsmitglied für Wirtschaftsführung und Administration der Universitätsmedizin Göttingen mit der Wahrnehmung der Aufgaben der oder des Beauftragten für den Haushalt beauftragt. Angesichts der hohen Bilanzsummen der Universitätsmedizin Göttingen ist diese Rechtsänderung zur Gleichstellung mit der Medizinischen Hochschule Hannover geboten.

Zu Nummer 42 (§ 66):

Folgeänderung aus der Einfügung des neuen § 27 Abs. 6.

Zu Nummer 43 (§ 67 a):

Es handelt sich um eine Folgeänderung zu § 2 Abs. 1 und eine Anpassung des Absatzes 1 an das neue Laufbahnrecht.

Zu Nummer 44 (§ 68):

Zu Buchstabe a:

Es handelt sich um eine Folgeänderung aus der Zusammenlegung der Studentenwerke Braunschweig und Clausthal zum 1. Januar 2007.

Zu Buchstabe b:

Die Streichung der Verordnungsermächtigung in Satz 1 trägt wegen der bundesrechtlichen Regelung in Artikel 126 des Einführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuche den Bedenken an einer Landeskompetenz für eine dem Privatrecht zuzuordnende Eigentumsübertragung durch Gesetz oder Verordnung Rechnung. Die weitere Rechtsänderung in Satz 1 ermöglicht den Studentenwerken weitere Projekte mit sozialpolitischer Priorität.

Zu Artikel 2 (Änderung des Niedersächsischen Beamtengesetzes):

Die Neufassung des § 24 ist als Folgeänderung zu Artikel 1 Nr. 1 (§ 2 Abs. 1 NHG) und im Sinne eines einheitlichen Sprachgebrauchs mit den Bestimmungen der Niedersächsischen Laufbahnverordnung erforderlich.

Zu Artikel 3 (Änderung des Gesetzes zur Errichtung der Niedersächsischen Technischen Hochschule):

Auf Anregung der Gleichstellungsbeauftragten der Mitgliedsuniversitäten der NTH wird für diese eine Spezialregelung zu § 42 Abs. 1 NHG geschaffen, die die Errichtung einer Kommission für Gleichstellung an der NTH entbehrlich macht.

Zu Artikel 4 (Inkrafttreten):

Die Vorschrift enthält die Bestimmung über das Inkrafttreten.